

1110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 7. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds neu geregelt (Börsenfondsgesetz) und die Börsenfondsnovelle 1925 aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Börsengesetz**

Das Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen hat für jede Wertpapierbörse gemäß § 1 Abs. 2 vier weitere Börseräte, hievon zwei auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu bestellen. Für diese Börseräte gilt:

1. Sie dürfen nicht der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsorgan eines Börsemitglieds angehören oder in einem Dienstverhältnis zu einem Börsemitglied stehen oder gemäß § 50 Abs. 2 Z 1 bis 4 wahlberechtigt sein;
2. ihre Bestellung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Börseräte nach Abs. 1 zu erfolgen; die Wiederbestellung ist zulässig;
3. sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen des Bundesministers für Finanzen;
4. auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darf nur ernannt werden je:
 - a) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen Wertpapiere zum Wahlstichtag (§ 51 Abs. 1) zum amtlichen Handel an der betreffenden Börse zugelassen waren;
 - b) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen satzungsmäßiger Zweck die Veranlagung eigenen oder fremden

Vermögens in Wertpapieren ist und das zu diesem Zweck nachweislich dauernd Wertpapiere mit einem Mindestnominalwert von insgesamt zehn Millionen Schilling besitzt, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind.

5. Die beiden übrigen vom Bundesminister für Finanzen zu ernennenden Börseräte müssen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder des Handels- und Wertpapierrechts fachlich ausgebildet und beruflich tätig sein.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt auch in den Ausschüssen (§ 6) bis zur Neuwahl der Ausschußmitglieder durch die erste Vollversammlung nach Beginn der neuen Amtsperiode auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gehören neben acht gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Dem Ausschuß gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 (Optionsausschuß) gehören neben sechs gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.“

4. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Neuwahl“ durch „Nachwahl“ zu ersetzen.

5. Im § 10 Abs. 2 Z 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es wird folgende Z 5 angefügt:

„5. die ihm gemäß § 16 zugewiesenen Maßnahmen betreffend die Überwachung der von den Freien Maklern zu stellenden Sicherheit.“

6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß der Börsekammer einschließlich eines von ihr zu verwaltenden Sondervermögens, die Kassa- und Buchführung und die Zweckmäßigkeit des Systems der EDV dahingehend zu überprüfen, ob die technischen Einrichtungen eine ausreichende Überwachung im Sinne des § 25 Abs. 3 gewährleisten und insbesondere für Untersuchungen gemäß § 25 Abs. 2 geeignet sind. Er hat in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht über diese Überprüfungen zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Rechnungsprüfer in einen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfer binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der Börsekammer und den gemäß § 45 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.“

7. § 14 Z 4 lautet:

„4. gegen den Antragsteller oder einen seiner Geschäftsleiter nicht ein rechtskräftiges Straferekenntnis wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 verhängt wurde, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist.“

8. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse dürfen überdies nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu behindern. Sie müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hierfür vorgesehene Kautionen erlegen und
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren.“

9. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kaution oder Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist vom Kartenausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs festzusetzen. Die Sicherheit muß jederzeit im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds stehen. Sie darf vom Kartenausschuß nicht höher als zehn Millionen Schilling festgesetzt werden, doch kann das Börsemitglied, insbesondere zur Abwendung einer Geschäftsbeschränkung ge-

maß Abs. 3, selbst höhere Sicherheit leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen 20 vH der Sicherheit jedenfalls als Kaution oder Bankgarantie geleistet werden. Dabei hat der Generalsekretär anhand der laufenden Meldungen gemäß Abs. 4 darauf zu achten, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte der Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 insgesamt durch die im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution und die Sicherheit gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug hat der Generalsekretär die erforderlichen Verfügungen bis zur Entscheidung des Kartenausschusses gemäß Abs. 1 zu treffen und hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Kartenausschusses zu informieren.

(3) Der Kartenausschuß hat, insbesondere auf Vorschlag des Generalsekretärs, die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 unverzüglich so zu beschränken, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Übernahme und Ausführung anderer als Vermittlungsaufträge zu untersagen, wenn das Börsemitglied eine gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Erhöhung der Sicherheit nicht nachweist. In diesem Fall hat der Kartenausschuß den Abbau der offenen Position innerhalb angemessener Frist zu verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte erforderlich ist.

(4) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben dem Generalsekretär alle Börsegeschäfte, die außerhalb des Abwicklungssystems geschlossen wurden, sowie alle sich aus den durch Selbsteintritt ausgeführten Kommissionsgeschäften ergebenden offenen Positionen jeweils nach Börseschluß mitzuteilen. Der Generalsekretär hat bei Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen der §§ 16, 18 Z 5, 48 a und 57 Abs. 2 in die Bücher des betreffenden Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 Einsicht zu nehmen. Der Generalsekretär ist darüber hinaus berechtigt, die Richtigkeit der Meldungen durch stichprobenmäßige Bucheinsicht zu überprüfen. Ist bei der Einsicht in die Bücher eines Börsemitglieds gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 die Beiziehung eines Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG erforderlich, so dürfen hierzu nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzuerlegen, wenn dies im Interesse des Anleger-schutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern zu beachten.“

10. § 18 Z 5 lautet:

„5. als Mitglieder einer Wertpapierbörse die im § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften in ihrem Unternehmen zu treffen.“

11. Im § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden bei einem Mitglied einer Wertpapierbörse die im § 15 Abs. 4 genannten Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds nicht mehr erfüllt, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 der Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem für die Dauer der Störung zu verfügen. Das Recht zum Handel im Börsesaal sowie die übrigen Mitgliedschaftsrechte werden durch diese Verfügung nicht berührt. Jedoch ist, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden angemessenen Nachfrist den Erfordernissen des § 15 Abs. 4 wieder entsprochen wird, gemäß Abs. 1 vorzugehen.“

12. Im § 20 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„An die im Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Personen darf die Besuchsberechtigung nur dann erteilt werden, wenn sie bei der Teilnahme am Börsehandel auf Grund ihrer Fachkunde und Erfahrung geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu beeinträchtigen.“

13. § 20 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthalts an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften des Statuts einzuhalten und bei ihrer Tätigkeit im Börsehandel die Bestimmungen des § 18 Z 1 einzuhalten.“

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 über Ausschließung und Ruhen gelten auch für Börsebesucher.“

14. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften (§ 48 a) oder von anderen gemäß § 26 Abs. 1 verbotenen Geschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach

diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Einleitung, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchungen in jedem Fall unverzüglich zu informieren.“

15. Dem § 25 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Börsekammer hat technische Einrichtungen zu installieren, die eine ausreichende Überwachung von Handel und Geschäftsentwicklung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kursbildung gemäß § 59 durch die Börse gewährleisten. Die technischen Einrichtungen müssen auch für Untersuchungen gemäß Abs. 2 geeignet sein.

(4) Reicht das automatisierte Überwachungssystem gemäß Abs. 3 für die erforderliche Überwachung von Handel und Geschäftsabwicklung nicht aus, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, innerhalb angemessener Frist den Anforderungen gemäß Abs. 3 zu entsprechen.“

16. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Die Börsekammer kann jedoch auch juristische Personen des Privatrechts mit der Einrichtung von Abwicklungsstellen betrauen, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Wenn an einer Börse Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt werden, so hat die Börsekammer hierfür eine eigene Abwicklungsstelle zu betrauen, die für die Erfüllung der Börsegeschäfte einzustehen hat. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsstelle berechtigt, in die im börslichen Optionen- und Finanzterminkontrakt-handel abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und die durch diesen Eintritt entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Lieferung und Abnahme von Wertpapieren zu erfüllen; das KWG, BGBl. Nr. 63/1979 in der geltenden Fassung, ist auf die Abwicklungsstelle hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte nicht anzuwenden, jedoch darf die Abwicklungsstelle darüber hinaus keine Bankgeschäfte betreiben und nicht selbst am Börsehandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben der Aufsichtsbehörde, der Börsekammer und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.“

17. § 33 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist.“

18. § 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern Sensale sich gemäß Abs. 5 eines oder mehrerer Gehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 zur Hintanhaltung von Insidergeschäften zu treffen.“

19. Im § 44 Abs. 1 lautet der Verweis auf „die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4“ nunmehr „die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4 bis 6.“

20. Im § 45 Abs. 2 wird angefügt:

„Verletzt ein Organ der Börsekammer (§ 4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so haben die zuständigen Aufsichtsbehörden unbeschadet der bei Gefahr in Verzug gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist.“

21. § 45 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Bei Gefahr in Verzug oder, wenn einem Auftrag gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht entsprochen wird, haben die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit zu treffen,
2. einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer ihrer Funktion zu entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsenwesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.“

(4) Die Organe der Börsekammer, die Abwicklungsstellen, die Börsensensale und die Freien Makler haben den Aufsichtsbehörden und den von ihnen gemäß § 46 bestellten Börsekommissären jederzeit alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu gewähren. Erfolgt der Börsehandel oder dessen Abwicklung automationsunterstützt oder durch ein vollautomatisiertes

Handelssystem, so ist den Aufsichtsbehörden und den Börsekommissären (Stellvertretern) in gleicher Weise die jederzeitige Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.

22. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 bis 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen. Die Kosten von Aufsichtsmaßnahmen und Untersuchungen, die durch einzelne Mitglieder, Emittenten, Sensale oder Abwicklungsstellen verursacht werden, sind der betreffenden Börse von diesen zu ersetzen.“

23. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt im Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1990 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S. Die Vollstreckung solcher Bescheide durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich.“

24. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Vollversammlung, ausgenommen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3, und ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 und 2) rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen, einschließlich jener, von deren Teilnahme sie gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, die Börseversammlungen zu besuchen.“

25. Nach dem § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

Internationale Zusammenarbeit

„§ 47a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Börsenaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit jene Auskünfte von ausländischen Börsenaufsichtsbehörden einholen, die im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen österreichischen Börsenwesen oder im Interesse des Anlegerschutzes oder zur sonstigen Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum (§ 75a) bleiben unberührt.

26. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsenmäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt, ohne daß diese Veranstaltung oder dieses Handelssystem eine gesetzestgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),
2. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäfts oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,
3. an der Börse Geschäfte über Verkehrsgegenstände abschließt, die nicht zum Börsehandel zugelassen sind oder deren Handel ausgesetzt ist,
4. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 24 oder § 45 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 45 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
5. die ihm gemäß den §§ 91 bis 93 obliegenden Informationspflichten betreffend die Änderung bedeutender Beteiligungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
6. als Emittent die Veröffentlichungspflichten gemäß den §§ 83 Abs. 4, 87 und 93 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
7. als Börsemitglied die ihm gemäß § 18 Z 1 bis 3 und 5 und § 65 obliegenden Pflichten verletzt,
8. als Börsemitglied mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschluß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 2,
9. Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Z 6 oder 7 verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Wer

1. durch ungebührliches Verhalten den ordnungsgemäßen Handelsablauf und die Ruhe und Ordnung an der Börse stört,
2. an Winkelbörsen gemäß Abs. 1 Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. als Rechnungsprüfer nicht rechtzeitig den Bericht gemäß § 12 Abs. 2 der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegt,
4. als Börsebesucher die ihm gemäß den §§ 18 Z 1 und 20 Abs. 4 obliegenden Pflichten verletzt,
5. als Börsebesucher mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschluß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 2,
6. entgegen den Bestimmungen des § 47 das Wort „Börse“ oder „Börsesensal“ mißbräuchlich verwendet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 Z 1, 4 und 5 und gemäß § 44 Abs. 1 werden in erster Instanz vom Börsepräsidenten ausgesprochen. Das VStG ist anzuwenden.“

27. Nach dem § 48 werden folgende §§ 48a bis 48c eingefügt:

Mißbrauch von Insiderinformationen

„§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er solche Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die Z 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

„§ 48b. Alle Banken im Sinne des KWG, Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG, BGBl. Nr. 569/1978 und Pensionskassen im Sinne des PKG, BGBl. Nr. 281/1990, jeweils in der geltenden Fassung, haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften die in § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu treffen.“

Strafzinsen

„§ 48c. (1) Die Börsekammer hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch S 1 000;
2. 0,5 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1 000; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 1 vH pro Tag.

(2) Die Börsekammer ist berechtigt, die Abwicklungsstelle mit der Einhebung der Zinsen gemäß Abs. 1 zu betrauen, wenn dies auf Grund der technischen Einrichtung der Abwicklungsstelle zweckmäßig ist.

(3) Die gemäß Abs. 1 von der Wiener Börsekammer vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Wiener Börsenfonds zu.“

28. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wiener Börsekammer hat den Wiener Börsenfonds gemäß den Grundsätzen der Kostendeckung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten und dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 Rechnung zu legen.“

29. § 50 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 50. (1) Die Wiener Börsekammer besteht aus 24 gewählten, vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräten und einem von der Oesterreichischen Nationalbank entsandten Börserat.“

30. § 50 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Für jeden Börserat ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt.“

31. Im § 53 Abs. 1 wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn in einem Wahlkreis, in dem nur ein Börserat zu wählen ist, sowohl der Börserat als auch die Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden.“

32. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollversammlung bestimmt die Art des Börsehandels unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel, die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums, die Wirtschaftlichkeit, die Art der Handelsgegenstände und das Ausmaß der Umsätze. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf und durch verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch ein Börsemitglied (Market Maker). Auch die Verwendung mehrerer Handelsarten an einer Börse ist zulässig.“

33. § 59 lautet:

„§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag zumindest einmal zu erfolgen. Erfolgt der Handel durch Vermittler, so sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte für die Kursermittlung maßgeblich.

1110 der Beilagen

7

Das Statut hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.

(2) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf oder durch Market Maker, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsenhandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident unverzüglich auf Grund der Orderlage zu entscheiden.

(4) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse im Kursblatt zu sorgen. Bei Handelsgegenständen, die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schlusskurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsetägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die Kursermittlung in einem laufenden System (Abs. 2), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(5) Die Ermittlung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt unter Anwendung der vorstehenden Absätze, wobei beim Handel durch Vermittler die von den Freien Maklern abgeschlossenen Geschäfte maßgeblich sind.“

34. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden die Bücher automationsunterstützt geführt, so sind entweder die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterfertigen oder auf Datenträgern gespeichert der Börsekammer börsetäglich zusammen mit einer unterfertigten Vollständigkeitserklärung des Vermittlers zu übergeben.“

35. § 62 Abs. 2 2. Halbsatz lautet:

„wird die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt, so entfällt die Unterschrift des Vermittlers, die Tagebuchzahl darf entfallen, wenn die jederzeitige Auffindbarkeit des Geschäftsfalles auf andere Weise gewährleistet ist.“

36. Im § 63 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nachstehende Wortfolge angefügt:

„es sei denn, daß das Börsegeschäft nicht zeitgerecht erfüllt wird.“

37. (Verfassungsbestimmung) § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat ist zulässig

1. gegen die Versagung der Zulassung,
2. gegen den Widerruf der Zulassung (Abs. 5),
3. gegen eine Entscheidung des Kartenausschusses, mit der gemäß § 16 Abs. 3 eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit verfügt wird;

aufschiebende Wirkung darf der Berufung nur zuerkannt werden, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet werden. Der Berufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem Beisitzer, der dem aktiven Richterstand angehört, und einem weiteren Beisitzer. Die Mitglieder sind vom Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei er bei der Bestellung des Richters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen hat. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn ein Mitglied dauernd an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder seine Pflichten gröblich verletzt, so ist es seiner Funktion zu entheben, und an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.“

38. § 64 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 nicht vorliegen;“

39. Im § 64 Abs. 5 wird der Verweis auf „Abs. 2“ durch den Verweis auf „Abs. 4“ ersetzt.

40. Nach dem § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufungssenates gemäß § 64 Abs. 2 erhalten für Reiseauslagen die Vergütungen nach den Reisegebührevorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und für die sonstigen Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Jeder Wertpapierbörse ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vorstehend angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat.“

41. § 65 lautet:

„§ 65. (1) Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsentäglich an die Börsekammer zu melden und im Bekanntmachungsblatt gemäß Abs. 2 spätestens am darauffolgenden Börsetag zu veröffentlichen. Die Börsekammer hat die erhaltenen Meldungen aufzubewahren und insbesondere zum Zweck der Untersuchung bei Verdacht von Insidergeschäften zu verwenden.

(2) Alle Börsemitglieder gemäß Abs. 1 haben gemeinsam für die Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes zu sorgen. Die Herausgabe und Veröffentlichung kann auch der Börsekammer mit deren Einverständnis gegen ein den Aufwand deckendes Entgelt übertragen werden. Diesfalls entfällt die gesonderte Meldung an die Börsekammer gemäß Abs. 1, wenn die zu veröffentlichenden Umsatzdaten am Tage des außerbörslichen Geschäftes bei der Börsekammer einlangen. Die Meldung und die Veröffentlichung sind für jedes Wertpapier gemäß Abs. 1 nach Stückumsatz und Wertumsatz im An- und Verkauf aufzugliedern.“

42. Im § 66 Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aktiengesellschaft muß jedoch jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlichen.“

43. § 66 Abs. 5 lautet:

„(5) Schuldverschreibungen einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit müssen für die Zulassung zum amtlichen Handel uneingeschränkt handelbar sein, der Zulassungsantrag muß sich auf alle Schuldverschreibungen einer Emission beziehen. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind an jeder Wertpapierbörse zur amtlichen Notierung zugelassen.“

44. § 67 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börseswesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagensuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen.“

45. (Verfassungsbestimmung) Dem § 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum geregelten Freiverkehr oder den Widerruf der Zulassung ist der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 zuständig.“

46. § 69 lautet:

„§ 69. (1) Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Verkehrsgegenstände dürfen an der Börse nur unter folgenden Voraussetzungen gehandelt werden:

1. Der beabsichtigte Handel und die Handelsart (§ 56 Abs. 1) muß von mindestens zwei Börsemitgliedern dem Exekutivausschuß gemeldet werden;
2. der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden;
3. die Druckausstattung der Wertpapierurkunden muß dem § 70 entsprechen;
4. der Emittent hat nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ab seiner durch die Antragsteller nachzuweisenden Verständigung vom geplanten Handel seiner Wertpapiere dem widersprochen;
5. die Einhaltung des KMG, BGBl. Nr. 625/1991, ist durch Vorlage des entsprechenden Prospektes oder die Anführung der allfälligen Ausnahme von der Prospektspflicht bei der Meldung gemäß Z 1 zu bescheinigen;
6. weder im Prospekt noch in Werbemitteln darf mit einer Zulassung zum Börsehandel geworben werden, noch sonst in einer Weise auf den Handel an der Börse hingewiesen werden, der beim anlagensuchenden Publikum den Anschein erweckt, daß die Wertpapiere einer formellen Zulassung oder Prüfung unterzogen wurden;
7. unbeschadet der Z 6 hat jede Werbung den deutlichen Hinweis zu enthalten, daß die Anforderungen des Börsegesetzes, die an Emittenten und an deren im amtlichen Handel notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelte Wertpapiere gestellt werden, im sonstigen Wertpapierhandel nicht gelten. Wird außer mit dem Prospekt durch keine anderen Werbemittel geworben, so ist der Prospekt mit diesem Hinweis zu versehen oder zu ergänzen.“

(2) Wird der Handel nicht innerhalb von vier Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 untersagt, so darf der Handel im Börsesaal aufgenommen werden; diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn die dem Emittenten gemäß Abs. 1 Z 4 zustehende Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Meldungen über einen beabsichtigten Handel gemäß Abs. 1 Z 1 sind unter Hinweis auf die vorstehenden Fristen durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen. Der Exekutivausschuß hat den Handel unverzüglich zu untersagen, wenn ihm bekannt wird, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Der Untersagungsbeschluß ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen.

(3) Die Preise im sonstigen Wertpapierhandel dürfen nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann entweder durch gemeinschaftliche Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes durch die Teilnehmer am sonstigen Wertpapierhandel erfolgen oder durch die Börsekammer mit deren Zustimmung gegen angemessenes Entgelt. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z 6 und 7 anzuwenden.

(4) Die Börsekammer ist außer dem Fall des Abs. 3 weiters berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den sonstigen Wertpapierhandel eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.“

47. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Exekutivausschuß hat über Zulassungsanträge gemäß Abs. 1 innerhalb von zehn Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In diese Frist sind jedoch jene Zeiträume nicht einzurechnen, die für die Einholung einer Auskunft vom Emittenten gemäß § 73 Abs. 1 oder deren Veröffentlichung gemäß § 73 Abs. 2 oder durch das Verfahren gemäß § 75a erforderlich sind oder durch eine Behebung von Formgebrechen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 verursacht werden; die Behebung solcher Formgebrechen ist vom Generalsekretär zu veranlassen.“

48. § 73 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent diesem Auftrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.“

49. § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. für die amtliche Notierung die in den entsprechenden Schemata der Anlagen A bis J vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den entsprechenden Schemata gemäß den Anlagen A bis C zum KMG vorgesehenen Angaben zu enthalten.“

50. § 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J oder A bis C gemäß Anlagen zum KMG geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen.“

51. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Wertpapieren, die Rechte aus der Veranlagung in Immobilien verbrieften, sind Zusatzangaben gemäß dem Schema der Anlage D zum KMG zu erstellen.“

52. § 75 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und von EWR-Staaten;“

53. Nach dem § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum

„§ 75 a. (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens (EWR-Staat), dessen Aktien zum amtlichen Handel in diesem Staat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, so hat der Exekutivausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates einzuholen. Der Emittent hat die Börsen, an denen seine Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Zulassungsantrag zu nennen.

(2) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in jenem Staat, so hat der Exekutivausschuß vorbehaltlich des Absatzes 3 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 74 entsprechend anzuerkennen, sofern dem Exekutivausschuß eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staats über die erfolgte Billigung des Prospekts als Voraussetzung für die Zulassung zum amtlichen Handel im anderen EWR-Staat vorliegt. Der Exekutivausschuß kann jedoch vor seiner Anerkennung vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(3) Hat die Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt der Exekutivausschuß den Prospekt nach Abs. 2 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung auch nach diesem Bundesgesetz zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen oder Abweichungen rechtfertigen und

3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche den Exekutivausschuß veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bundesgesetzes einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in einem anderen EWR-Staat, der nicht sein Sitzstaat ist, so sind die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen EWR-Staats gebilligt werden soll.

(5) Wird ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel für ein Wertpapier gestellt, das seit weniger als sechs Monaten an einer Börse in einem anderen EWR-Staat amtlich zugelassen ist, so ist der Prospekt, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anzuerkennen. Diese Anerkennung kann jedoch von einer Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache, einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig gemacht werden.

(6) Als Prospekt für die Zulassung zum amtlichen Handel hat der Exekutivausschuß auch einen Prospekt anzuerkennen, der vor weniger als drei Monaten vor dem Zulassungsantrag an der inländischen Börse erstellt wurde und der von der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Staates als den Art. 7, 8 oder 12 der Richtlinie 89/289/EWG entsprechend erstellt, gebilligt wurde. Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Die Organe der Börsekammer und der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 arbeiten mit den Zulassungsstellen in den anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammen und tauschen die hierfür erforderlichen Informationen aus. Die Übermittlung von Angaben ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten die mit der Zulassung befaßten Personen einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der aus ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse unterliegen.“

54. Dem § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Emittenten, deren Wertpapiere gemäß § 66 Abs. 5 zweiter Satz zugelassen sind, haben der Börsekammer vor der Festsetzung des ersten Notierungstages gemäß Abs. 2 im Wege einer Bank, die Mitglied dieser Börse ist, die gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 zu veröffentlichenden Angaben zu übermitteln.“

55. Im § 80 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „zur amtlichen Notierung“ die Wortfolge „oder zum geregelten Freiverkehr“ eingefügt.

56. § 81 Abs. 6 lautet:

„(6) Für Wertpapiere des Bundes ist keine Zulassungsgebühr zu entrichten.“

57. § 82 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Jeder Emittent hat zur Hintanhaltung von Insidergeschäften

1. seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätigen Personen über das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48 a) zu unterrichten,
2. interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

(6) Jeder Emittent hat das Publikum und die Börsekammer unverzüglich zu informieren, wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, den Kurs seiner amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere erheblich zu beeinflussen; § 83 Abs. 4 gilt sinngemäß. Er hat weiters den informierten Personen im Sinne des Abs. 5 Z 1 eine den Umständen des Falles angemessene Sperrfrist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Information aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um den Mißbrauch der Information hintanzuhalten. Werden von den genannten Personen vor Ablauf der Sperrfrist Wertpapiergeschäfte getätigt, so müssen diese beweisen, daß kein Informationsmißbrauch vorliegt.“

58. Dem § 84 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Emittent hat unverzüglich jede Änderung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, insbesondere solche Änderungen, die sich aus einer Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze ergeben. Des weiteren hat der Emittent unverzüglich Neuemissionen von Anleihen, und insbesondere auch die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, öffentlich bekanntzumachen. Bezieht sich die amtliche Notierung auf Anleihen mit Umtausch- oder Bezugsrecht, so muß der Emittent alle Änderungen der Rechte veröffentlichen, die mit den verschiedenen Gattungen der Wertpapiere verbunden sind, auf die sich die Umtausch- oder Bezugsrechte beziehen.“

59. § 87 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 87. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, haben über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht gemäß § 78 Abs. 1 zu veröffentlichen, der dem

anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bietet.“

60. Dem § 87 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten auch für Emittenten von amtlich notierten Wertpapieren über Partizipationskapital und Genussrechte gemäß § 174 AktG.“

61. § 91 Abs. 1 lautet:

„(1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von sieben Tagen den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 25 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach den Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.“

62. Im § 95 Abs. 3 ist jeweils das Wort „Exekutivausschuß“ durch „Optionsausschuß“ zu ersetzen.

63. § 96 Z 11 lautet:

- „11. a) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 93 treten am 1. Jänner 1992 in Kraft. § 91 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft. Natürliche und juristische Personen, die 10 vH oder mehr Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 91 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 31. März 1992 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von den von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 91 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.
- b) Natürliche und juristische Personen, die 5 vH bis 10 vH oder 90 vH oder mehr der Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 91 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 1993 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von den von ihnen gehaltenen

Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 91 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.

64. Dem § 96 werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

„12. (zu § 82 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993) Hinsichtlich des auf Grund § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1989 von der Wiener Börsekammer erstellten Konventionalstrafvertrages gilt: Jede Vertragspartei ist ab dem 1. Oktober 1993 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wiener Börsekammer das Vertragsverhältnis zu lösen. Auf zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung (Einlangen der Erklärung bei der Börsekammer) bereits fällige Konventionalstrafen sind jedoch noch die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1989 anzuwenden.

13. (zu § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993) Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 erlöschen die an bestehende Abwicklungsstellen gemäß § 4 KWG erteilten Konzessionen zum Betrieb von Bankgeschäften; jedoch sind auch nach diesem Zeitpunkt die im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 getätigten Geschäfte von Abwicklungsstellen, die von der Börsekammer gemäß der vorgenannten Bestimmung betraut wurden, Händlergeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Kapitalverkehrssteuergesetz, DRGBl. I, S 1058, in der geltenden Fassung.

65. Dem § 97 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die allerhöchste Entschließung vom 24. September 1860 tritt mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.“

66. § 101 Z 1 und 3 lauten:

- „1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48a und 80 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz und 64a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;“

67. Nach dem § 101 wird folgender § 102 eingefügt:

„§ 102. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 Z 4 und 5, 12 Abs. 2, 14 Z 4, 15 Abs. 4, 18 Z 5, 19 Abs. 4, 20

Abs. 3 bis 5, 25 Abs. 2 bis 4, 26 Abs. 3, 33 Abs. 2 Z 5, 36 Abs. 6, 44 Abs. 1, 45 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, 46 Abs. 2, 47a, 48, 48a, 48b, 49 Abs. 3, 53 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 4 und 5, 64a, 66 Abs. 1 Z 3, 67 Abs. 2 und 5, 69, 72 Abs. 4, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2 Z 1 und 2, sowie Abs. 3 und 4, 80 Abs. 1, 81 Abs. 6, 82 Abs. 5 und 6, 87 Abs. 1 und 9, 91 Abs. 1, 95 Abs. 3, 96 Z 11 bis 13, 101 Z 1 und 3, sowie Schema E Kapitel 5 Z 1 lit. a und die Anlagen I und J in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(3) Die §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 sind erstmals bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Vollversammlung der Wiener Börsekammer anzuwenden; anlässlich dieser Vollversammlung hat eine Wahl der Mitglieder des Optionsausschusses für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Börseräte stattzufinden. Die beiden gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 vom Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellenden Börseräte sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 2 bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 laufenden Funktionsperiode der Börseräte (Vollversammlung) nicht anzurechnen.

(4) § 50 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 ist bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Wahl der Börseräte der Wiener Börsekammer erstmals anzuwenden.

(5) Die §§ 16, 48c, 65, 66 Abs. 5, 75 Abs. 1 Z 1, 79 Abs. 5 und 84 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(6) § 75a tritt mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

(7) Verordnungen zu den in den Abs. 2 bis 6 genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 können nach Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlassen werden. Solche Verordnungen treten gleichzeitig mit den Bestimmungen in Kraft, auf Grund deren sie erlassen wurden. Die Bestellung von Börseräten gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 kann nach Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen. Die so bestellten Börseräte

haben ihr Amt bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Vollversammlung der Börsekammer anzutreten.“

68. Anlage E Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a lautet:

„a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluss auf, so ist § 89 anzuwenden. Der Exekutiv-ausschuß entscheidet, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist. Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

Stellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluss und einen konsolidierten Jahresabschluss auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt beizufügen, der Exekutiv-ausschuß kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nicht konsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluss dem Prospekt beizufügen, wenn der nicht beigefügte Jahresabschluss keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung eines Prospektes, dessen Angaben nach dem Schema E in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu erstellen waren, ist in der selben Art und Weise wie der Prospekt, auch der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr zu veröffentlichen.“

69. In den Anlagen I und J werden die bisherigen Schemata durch folgende Schemata I und J ersetzt:

„Anlage I

Schema I

ZUSATZSCHEMA FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULÐVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG, DIE VON EINER JURISTISCHEN PERSON GARANTIERT WERDEN

Angaben gemäß Schema B, Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in bezug auf den Garanten. Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutiv-ausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen. Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen.“

Schema J**Anlage J**

**SONDERSCHEMA FÜR SCHULDVER-
SCHREIBUNGEN VON EMITTENTEN, DIE
KEINE ANDERE TÄTIGKEIT AUSÜBEN, ALS
DIE ANSAMMLUNG VON KAPITAL, UM ES
DER MUTTERGESELLSCHAFT ODER
EINEM UNTERNEHMEN, DAS MIT DIESER
VERBUNDEN IST, ZUR VERFÜGUNG ZU
STELLEN, WENN DIE MUTTERGESELL-
SCHAFT FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN
AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN
GARANTIERT**

1. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1, 2, 3, 5 und 6 in bezug auf den Emittenten
2. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen. Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen.“

Artikel II

**Bundesgesetz über die Neuregelung der Beitragslei-
stung zum Wiener Börsenfonds (Börsenfondsgesetz
1993)**

§ 1. (1) Der Wiener Börsenfonds ist eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er besteht insbesondere aus dem Börsegebäude und dem sonstigen Börsevermögen. Der Börsenfonds ist von der Wiener Börsekammer ausschließlich zum Zweck der Mittelaufbringung für den Börsebetrieb nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten. Die Börsekammer hat dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 BörseG Rechnung zu legen.

(2) Der Börsenfonds haftet für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Wiener Börsekammer. Im Fall der Auflösung der Börsekammer oder der nicht nur vorübergehenden Schließung der Börse ist er vorbehaltlich der Ansprüche, für die er haftet, für Zwecke des österreichischen Kapitalmarktes zu verwenden. Die Entscheidung über die Art der Verwendung trifft der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der letzten Börsekammer.

§ 2. (1) Die Wiener Börsekammer ist ermächtigt, von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen, deren Wertpapiere im amtlichen Handel an der Wiener Börse notieren, unter Beachtung der im § 11 Abs. 2 BörseG genannten Grundsätze einen

jährlichen Beitrag zum Börsenfonds in folgender Höhe durch Verordnung festzusetzen:

- Vom Gesamtkurswert, wenn dieser jedoch unter dem Gesamtnennwert liegt, vom Gesamtnennwert
1. bei Aktien 1/10 bis 4/10 vom Tausend,
 2. bei anderen Wertpapieren 1/30 bis 1/10 vom Tausend,

für ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht weniger als 10 000 S und nicht mehr als 80 000 S.

(2) Für Aktiengesellschaften und andere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, gilt jeweils die Hälfte der gemäß Abs. 1 festzusetzenden Beträge.

§ 3. (1) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist von der Wiener Börsekammer in österreichischen Schilling für das jeweilige Kalenderjahr im vollen Jahresausmaße im vorhinein zu bemessen. Die Abstattung hat in zwei Halbjahresraten zu erfolgen. Im Falle der Löschung der Notierung ist der letzte Beitrag für jenes Kalenderhalbjahr zu entrichten, in dem die Löschung erfolgte. Neu in die Beitragspflicht tretende Unternehmungen haben den Beitrag vom nächsten der Einschaltung in das amtliche Kursblatt folgenden Monat an nach Verhältnis des noch laufenden Restes des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Als Stichtage für die Feststellung des maßgebenden Kurswertes gelten der 30. Juni und der 31. Dezember des dem Beitragsjahre vorausgehenden Kalenderjahres beziehungsweise die letzten Börsetage der Kalenderhalbjahre in der Weise, daß der Bemessung der Durchschnitt dieser beiden Kurswerte zugrunde zu legen ist. Ist an diesen Börsetagen die betreffende Notiz im „Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse“ nicht enthalten, so ermittelt die Wiener Börsekammer als Bemessungsgrundlage einen Schätzwert auf Grund der Marktlage an diesen Tagen.

(3) Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten, und zwar am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, im vorhinein an die Börsekammer zu entrichten.

§ 4. Die zu entrichtenden Börsenfondsbeiträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 5. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 6. Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, durch das die gemäß Gesetz vom 11. April 1876, RGBl. Nr. 62, bestehende Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds, neu geregelt wird (Börsenfondsnovelle), BGBl. Nr. 240, in der Fassung BGBl. Nr. 62/1953 tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

- ständige Weiterentwicklung der Kapitalmärkte;
- Internationale Zusammenarbeit im EWR erforderlich;
- effiziente Maßnahmen gegen Insidertrading zu schaffen;
- breitere Basis bei der Wertpapierzulassung wünschenswert;
- teilweise unbefriedigende Praxis im „sonstigen Wertpapierhandel“;
- Kostenbelastung des Bundes durch Zulassungsgebühr;
- Bedeckung des Aufwandes der Wiener Börsekammer;
- Harmonisierungsbedarf mit KMG-Prospekt.

Problemlösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des BörseG, Schaffung eines strafgesetzlichen Insiderverbotes und einer neuen Rechtsgrundlage für den Wiener Börsfonds.

Ziele:

- Anpassung der Handelsregeln und Aufsichtsbestimmungen an moderne Handelsformen;
- Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592 zur Hintanhaltung von Insidergeschäften und dadurch Stärkung des Vertrauens in den Börsenhandel;
- Vertreter von Emittenten und institutionellen Anlegern im Exekutivausschuß zur Erweiterung der Entscheidungsbasis bei der Wertpapierzulassung;
- verbesserte Rechtssicherheit und Anlegerinformation beim sonstigen Wertpapierhandel;
- Harmonisierung des Börseprospektes für den geregelten Freiverkehr mit dem KMG;
- Entlastung des Bundes von der Zulassungsgebühr;
- Schaffung einer zeitgemäßen Rechtsgrundlage für den Wiener Börsfonds, weiters soll der erweiterten Aufgabenstellung der Börsekammer durch angemessene Beiträge der Nutznießer entsprochen werden;
- bei Inkrafttreten des EWR sofortige Möglichkeit zur internationalen Zusammenarbeit.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Die Gebührenbefreiung des Bundes bringt Einsparungen, die vom Volumen der amtlich notierten Wertpapiere abhängen.

EG-Kompatibilität:

Wurde grundsätzlich bereits mit dem BörseG 1989 hergestellt, der Novellierungsentwurf ist zusätzlich unmittelbar EWR-kompatibel. Für die Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592 stünde noch eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 1995 zur Verfügung, doch ist die frühere Schaffung eines Insiderstraftatbestandes zweckmäßig.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Wertpapierhandel stellt eine besonders schnellebige Wirtschaftsmaterie dar, die gerade in den letzten Jahren in immer kürzeren Abständen Veränderungen erfahren hat. So wurde das BörseG 1989 zu einem Zeitpunkt erlassen, als an der Wiener Börse noch ausschließlich ein Vermittler-Handel durch Sensale und Freimakler stattfand; in der Zwischenzeit wurde das automationsunterstützte Handelssystem „PATS“ in Betrieb genommen und an der für den Handel mit derivativen Instrumenten eingerichteten ÖTOB (Österreichische Clearing Bank AG) wird der Handel gänzlich ohne Vermittler durchgeführt. Es ist daher erforderlich, einige Bestimmungen, die die Abwicklung des Handels, die Kursbildung, die Handelsüberwachung und die technischen Einrichtungen betreffen, den geänderten Verhältnissen anzupassen, wobei auch die praktischen Erfahrungen, die seitens der Wiener Börse und der Börseaufsicht mit modernen Handelsarten zwischenzeitig vorliegen, nunmehr berücksichtigt werden können. Darüber hinaus soll in Zukunft jede moderne Handelsart möglich sein, der internationale Trend geht verstärkt in Richtung Vollautomatisation.

Das reibungslose Funktionieren der Wertpapier-Sekundärmärkte erfordert das Vertrauen der Anleger, das insbesondere durch faire Marktbedingungen sicherzustellen ist. In diesem Sinn hat bereits das BörseG 1989 im § 82 Abs. 5 und 6 sowie den §§ 18 Z 5, 20 Abs. 4 und 36 Abs. 6 den Mißbrauch bestimmter Wissensvorsprünge von Insidern unter zivilrechtliche Sanktion (Bereicherungsabschöpfung durch Konventionalstrafe) gestellt. Daß das Erfordernis einer allfälligen späteren strafrechtlichen Absicherung bereits zur Zeit der parlamentarischen Beratungen, insbesondere im Hinblick auf die seinerzeit entstehende Insider-Richtlinie der EG, absehbar war, fand in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 8. November 1989 Ausdruck, worin die Bundesminister für Justiz und Finanzen mit der Ausarbeitung entsprechender strafgesetzlicher Bestimmungen beauftragt wurden. Die Mehrzahl der EG-Länder (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal) haben bereits strafrechtliche Insiderregelungen oder bereiten derzeit

solche vor (BRD, Irland, Italien, Luxemburg). Die EG-Richtlinie 89/592 gehört zum „acquis communautaire“ und ist daher für den EWR umzusetzen; unabhängig davon haben jedoch die Erfahrungen mit dem Börsegesetz gezeigt, daß de facto nur ein Straftatbestand die von der EG-Richtlinie geforderten Effizienzkriterien erfüllen kann. Dies wäre insbesondere der allgemeine Geltungsbereich über den unmittelbaren Kreis der Börseteilnehmer hinaus, eine abschreckende Wirkung, die der bloßen Abschöpfung der Bereicherung nicht zukommt, die Möglichkeit der internationalen Rechtshilfe, die effizientere Ermittlung (Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahren). Der Strafraum nimmt im internationalen Rechtsvergleich eine Mittelstellung ein (Vereinigtes Königreich: bis zu sieben Jahren; Dänemark: nur Geldstrafe; in der BRD werden ebenfalls zwei Jahre erwogen).

Als praktisches Problem beim sonstigen Wertpapierhandel hat sich die Tatsache erwiesen, daß von Emittenten und Händlern oft verschleiert wurde, daß dieses Marktsegment nicht jenen (kostenintensiven) Informationsstandard bietet, wie insbesondere der amtliche Handel, wodurch bei Anlegern Mißverständnisse auftraten. Dem soll künftig durch Publizitätsvorschriften, vor allem bei der Werbung für solche Wertpapiere, begegnet werden, ohne die Grundkonzeption aufzugeben, die eine Dreigliederung des Marktes nach abgestuftem Informations- und Kostenniveau vorsieht und sich auch im Ausland bewährt hat. Hinsichtlich des Anleger-schutzes ist außerdem auf das Kapitalmarktgesetz zu verweisen, das seit 1. Jänner 1992 durch die allgemeine Prospektpflicht für Wertpapieremissionen eine generelle Verbesserung der Anlegerinformation gebracht hat.

Die Prospekterfordernisse des KMG sind überwiegend ausführlicher als die bisher im BörseG für den geregelten Freiverkehr verlangten. Die Harmonisierung bringt sowohl Vorteile für die Anleger, die bessere Informationen erhalten, als auch für die Emittenten, die für die Zulassung zum geregelten Freiverkehr keinen zusätzlichen Prospekt erstellen müssen, wenn bestimmte Fristen seit der Emission nicht überschritten werden.

Die Rechtsgrundlagen des Wiener Börsenfonds erfüllen in keiner Weise mehr die Präzisions- und

Publizitätsansprüche heutiger Gesetzgebung. Die Neuregelung des Wiener Börsenfonds trägt dem ohne materielle Rechtsänderung Rechnung und ermöglicht erstmals die ordnungsgemäße Kundmachung im BGBl.

Letztmalig 1953, also vor rund 40 Jahren, wurden die Höchstgrenzen für den Börsenfondsbeitrag hinaufgesetzt. Mangels einer gesetzlich vorgesehenen Anpassung der Höchstgrenzen an die Teuerungsraten, entsprechen jene nicht mehr einer wirtschaftlich vertretbaren Größenordnung. Dies umso weniger, als auf Grund der Börsenentwicklung der vergangenen Jahre die Aufgaben der Börse und deren Frequenz mengenmäßig stark zugenommen haben und auf Grund des Börsegesetzes 1989 auch eine Vielzahl neuer Tätigkeiten auf die Börse zugekommen ist. Dabei sind insbesondere hervorzuheben: Zulassung der Wertpapiere und Prospektprüfung, Kontrolle der Einhaltung der Zwischenberichtsspflicht, Kontrolle der Meldung der Stimmrechtsanteile, Handelsüberwachung, Erfassung der außerbörslichen Umsätze, Durchführung von Insideruntersuchungen. Der Personal- und Sachaufwand ist infolge dessen sprunghaft angestiegen und erfordert eine entsprechende Finanzierung. Eine Verordnungsermächtigung innerhalb bestimmter Bandbreiten soll die erforderliche Flexibilität gewährleisten und gesetzliche Novellierungserfordernisse für einen absehbaren Zeitraum vermeiden.

II. Besonderer Teil

1. (§ 3 Abs. 2):

Um die Entscheidungen der Börsekammerorgane auf eine breitere Basis zu stellen, sollen der Vollversammlung und dem Exekutivausschuß (siehe § 7) künftig auch je ein Vertreter der Emittenten und der institutionellen Anleger angehören. Da jedoch Banken selbst Emittenten sind und eine Doppelvertretung dem Ziel der Bestimmung zuwiderlaufen würde, sind jene Personen von der Ernennung zum Börserat ausgeschlossen, die bereits gemäß den §§ 50 ff. das aktive und passive Wahlrecht zum Börserat haben. Die auf Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer zu bestellenden Börseräte unterliegen in der Ausübung ihres Amtes auch nicht den „Weisungen“ der BWK, was durch den Ausdruck „unabhängig“ normiert wird.

2. (§ 3 Abs. 3):

Klarstellung auf Vorschlag der Börsekammer, da die Ausschußmitglieder von der neugewählten Vollversammlung gewählt werden.

3. (§ 7 Abs. 1):

Die im § 3 Abs. 2 normierte Erweiterung um je einen Vertreter von Emittenten und institutionellen

Anlegern soll durch Teilnahme an Exekutiv- und Optionsausschuß auch im Zulassungsverfahren zur Anwendung kommen. Für den Optionsausschuß, dem spezielle Aufgaben zukommen, genügt eine zahlenmäßig geringere Besetzung; auch wurden Probleme, die ursprünglich vorgesehene Zahl zu erreichen, berücksichtigt.

4. (§ 8 Abs. 1):

Klarstellung auf Vorschlag der Börsekammer.

5. (§ 10 Abs. 2):

Die Kompetenzen des Generalsekretärs wurden im § 16 erweitert, materielle Erläuterungen siehe dort.

6. (§ 12 Abs. 2):

Der Börsehandel hat sich in den letzten Jahren immer mehr in Richtung Automatisierung entwickelt. Daher kommt der Funktionalität der EDV einschließlich der systemimmanenten Handelsüberwachung so große Bedeutung zu, daß sie ebenfalls einer externen Prüfung unterliegen sollte. Durch den Verweis auf ein von der Börsekammer verwaltetes Sondervermögen wird dem Börsenfonds-gesetz als neuer Rechtsgrundlage für den Wiener Börsenfonds Rechnung getragen, wobei die Regelung des § 12 die allgemeine Vorschrift darstellt, während § 49 Abs. 3 (neu) die Sonderbestimmung für die Wiener Börse trifft.

7. (§ 14 Z 4):

Richtigstellung der Stamfassung, da es in Verwaltungsstrafsachen keine beschränkte Auskunft aus einem Strafregister gibt.

8. (§ 15 Abs. 4):

Die zunehmende Handelsautomatisierung (automationsunterstütztes Handelssystem PATS; darüber hinaus wird bereits an einer Vollautomatisierung gearbeitet) hat bewirkt, daß ein reibungsloser Börsehandel nur bei einwandfreien technischen Voraussetzungen möglich ist. Die Börsekammer hat diesen Änderungsvorschlag damit begründet, daß bereits Probleme aufgetreten seien.

9. (§ 16):

Wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner freier Makler haben zu vielfältigen Änderungsvorschlägen betreffend das Kautionsystem geführt. Der Entwurf behält das Kautionsystem grundsätzlich bei, verstärkt jedoch die laufende Kontrolle und ordnet

ein Verfahren zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung an. Schutzzweck ist der funktionsfähige Börsehandel, somit die Erfüllung der von den freien Maklern abgeschlossenen Börsegeschäfte. Risikopositionen können sich dabei nur aus der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt ergeben. Vorschriften zur Bestandssicherung (allgemeine Solvenz) der Freimakler ähnlich wie dies das KWG vorsieht, sind nicht erforderlich, da gemäß § 57 Abs. 2 keine Privatkundengeschäfte getätigt werden dürfen und Aspekte des Anlegerschutzes daher nicht zu berücksichtigen sind. Ein allfälliges Ausscheiden eines Freimaklers aus dem Wirtschaftsleben durch Insolvenz stellt für den Börsehandel keine Gefahr dar, wenn die Börsegeschäfte durch die Kautionsabdeckung sind, wie es der § 16 nun in strengerer Form vorsieht. Freie Makler, die sich mit dem ihnen vom Börsegesetz erlaubten Geschäftsbereich (denn nur hierfür gilt die Ausnahme von der KWG-Konzessionspflicht) nicht begnügen wollen, insbesondere wenn sie auch Privatkundengeschäfte tätigen möchten, müssen daher eine entsprechende Bankkonzession anstreben und sich auch den damit verbundenen Ordnungsnormen unterwerfen.

Die Zuweisung der Überwachung an den Generalsekretär ist zweckmäßig, da die Organe der Börsekammer sich aus dem Kreis der Handelsteilnehmer, insbesondere Banken, zusammensetzen, wodurch Konkurrenzprobleme entstehen könnten (vgl. zB Befugnis zur Bucheinsicht). Außerdem ist der Generalsekretär im Gegensatz zB zum Präsidenten oder den Kollegialorganen ständig an der Börse anwesend.

Im Bereich der EG bestehen derzeit keine die Freimakler betreffenden Richtlinien; bezüglich der Richtlinienentwürfe über Wertpapierdienstleistungen und Kapitaladäquanz, die Aufsichtsbestimmungen für Wertpapierfirmen bringen werden, wurde zwar eine gemeinsame Position innerhalb der EG erreicht, jedoch kann die nationale Umsetzung der noch nicht beschlossenen Richtlinien nicht abgewartet werden, weil das Freimaklerproblem angesichts der aufgetretenen Probleme einer ehestmöglichen strengeren Regelung bedarf. Verschärft werden insbesondere die Deckung der offenen Positionen durch die Kautionsabdeckung und deren Überwachung durch erweiterte Meldungen, Überwachungsmöglichkeiten und ein gestrafftes Verfahren.

10. (§ 18 Z 5):

Die Änderung ist durch den Entfall des Konventionalstrafvertrages (§ 82 Abs. 5 der Stamfassung) bedingt. Zu den vom Börsemitglied künftig zu erlassenden „internen Regelungen“ siehe unter § 82 Abs. 5.

11. (§ 19 Abs. 4):

Diese Änderung ist aus den zu § 15 Abs. 4 ausgeführten Gründen erforderlich und stellt die

technische Funktionsfähigkeit der Handelsteilnehmer für den Zeitraum nach der Zulassung sicher. Der Ausschluß eines Börsemitgliedes von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem ist so lange zu verfügen, bis die Anforderungen gemäß § 15 Abs. 4 wieder erfüllt werden.

12. (§ 20 Abs. 3):

Ähnlich wie die Funktionsfähigkeit der technischen Handelseinrichtungen müssen auch die persönlichen Fähigkeiten der physischen Personen, die am Börsehandel teilnehmen, so beschaffen sein, daß der Handelsablauf nicht beeinträchtigt wird. Auch hier ist es nach Angaben der Börsekammer bereits zu Problemen mit nicht genügend ausgebildeten Händlern gekommen.

13. (§ 20 Abs. 4 und 5):

Im Abs. 4 war der Verweis auf die Insiderrichtlinien der Börsekammer zu eliminieren, da der Konventionalstrafvertrag (§ 82 Abs. 5) nunmehr entfällt. Im Abs. 5 wurde eine technische Änderung erforderlich, da dem § 19 ein neuer Abs. 4 angefügt wird.

14. (§ 25 Abs. 2):

Präzisierung und Verstärkung der bisherigen Bestimmung durch ausdrückliche Anführung von Insidergeschäften und anderen verbotenen Geschäften sowie die Einbindung der Aufsichtsbehörde.

15. (§ 25 Abs. 3 und 4):

Die Bedeutung der EDV wurde bereits unter Punkt 6 behandelt, sie erfordert hier einen gesetzlichen Auftrag an die Börsekammer und konkrete Aufsichtsmaßnahmen bei Mängeln.

16. (§ 26 Abs. 3):

Das in der Stamfassung, überwiegend aus formalen Gründen, enthaltene Erfordernis einer Bankkonzession für die Abwicklungsstelle (Österreichische Clearing Bank AG — ÖTOB) stellt international eine Ausnahme dar. Eine Überwachung der ÖTOB als Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes ist nicht erforderlich, da ihre Geschäftstätigkeit auf die Gewährleistung der Termin- und Optionsgeschäfte beschränkt ist, überdies unterliegt sie als bloß untergeordnetes Hilfsorgan der Börsekammer („Abwicklungsstelle“) der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen als Börseaufsichtsbehörde. Die Geltendmachung von Rechten aus der Mitgliedschaft als Bank bei der Wiener Börsekammer entspricht darüber hinaus

nicht der Funktion als, eben von der Börsekammer betraute, Abwicklungsstelle. Daher ist anstatt der bisherigen Bankkonzession eine Ausnahme von der Konzessionspflicht des KWG für die Geschäfte der ÖTOB (Garantie der Kontrakte und allenfalls Erfüllung durch Lieferung oder Abnahme der Wertpapiere) zweckmäßiger als die bisherige Regelung. Darauf, daß die abgabenrechtliche Situation der ÖTOB hierdurch keine Änderung erfahren soll, wird in einer eigenen Übergangsbestimmung (§ 96 Z 13) Bedacht genommen.

17. (§ 33 Abs. 2 Z 5):

siehe zu Punkt 7.

18. (§ 36 Abs. 6):

Ergibt sich aus der geänderten Fassung des § 82 Abs. 5.

19. (§ 44 Abs. 1):

Wegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, die von einem Sensal verlangt wird, sollen alle berufsspezifischen Pflichtverletzungen mit Sanktionen bedroht sein.

20. (§ 45 Abs. 2):

Neu ist das Verfahren zur Durchsetzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen. Es wurde den bewährten Bestimmungen des KWG nachgebildet.

21. (§ 45 Abs. 3 und 4):

Die Änderung des Abs. 3 stellt eine Anpassung an das neue Verfahren nach § 45 Abs. 2 dar. Die ausdrückliche Verankerung der Einsichtnahme in die automatisierten Handelseinrichtungen in Abs. 4 2. Satz verstärkt die Überwachungsmöglichkeiten.

22. (§ 45 Abs. 6):

Die von der Börsekammer durchzuführenden Untersuchungen im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben können sehr kostenintensiv sein (zB Prüfung von Mitgliedern durch Wirtschaftsprüfer). Eine Überwälzung auf alle Mitglieder ist sachlich nicht gerechtfertigt; das Prinzip der Kostentragung von Aufsichtsmaßnahmen durch den Verursacher findet sich beispielsweise auch in § 25 Abs. 6 KWG.

23. (§ 45 Abs. 7):

Wie im KWG oder PKG sind auch im Bereich der Wertpapierbörse die Zwangsstrafen des VVG der

Höhe nach nicht materiengerecht, sodaß eine Anpassung an den für die genannten Gesetze geltenden Betrag von 300 000 S erfolgt.

24. (§ 46 Abs. 2):

Der erste Satz des neuen Abs. 2 stellt klar, daß für jene Angelegenheiten, bei denen die Teilnahme der Börsekommissäre ausgeschlossen ist, auch keine Einladung erfolgen muß, die Information über diese Beschlüsse wird durch den dritten Satz sichergestellt. Der letzte Satz trägt der Tatsache Rechnung, daß im modernen Börsehandel Überwachungsfunktionen durch eine physisch im Börsesaal anwesende Person nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden können, sodaß die jederzeitige Anwesenheit entbehrlich ist.

25. (§ 47 a):

Hier wird die internationale Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden ähnlich wie im § 23 a KWG geregelt, wobei für die Zusammenarbeit im EWR eine spezifische Regelung im § 75 a geschaffen wurde.

26. (§ 48):

Eine Aufspaltung des Strafrahmens in mit bis zu 300 000 S (Abs. 1) und bis zu 100 000 S (Abs. 2) zu bestrafende Verwaltungsübertretungen wurde entsprechend dem jeweiligen Unrechtsgehalt sowie nach der Begehung durch physische Personen oder Unternehmen vorgenommen.

Abs. 1 Z 1:

Der Straftatbestand „Winkelbörse“ wurde unter Berücksichtigung neuer Handelsformen modernisiert, die bloße Teilnahme (Abs. 2 Z 2) unterliegt dem geringeren Strafrahmen.

Abs. 1 Z 6:

Hier gilt in ähnlicher Weise das zu Abs. 2 Z 3 Gesagte: Die Pflichtverletzung des Emittenten war bisher nur durch Verlust der Notierungsbewilligung sanktioniert, was nicht nur eine Härte darstellt, sondern unter Umständen auch Anlegerinteressen widersprechen könnte. Daher ist auch hier ein eigener Verwaltungsstrafatbestand zweckmäßig.

Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 4:

Der Verlust der Mitgliedschaft als bisher ausschließliche Sanktion für Pflichtverletzungen wurde wegen der damit verbundenen Härte in der Praxis nicht angewendet. Kumulativ zum weiterhin

möglichen Ausschluß, der als Maßnahme der „Markthygiene“ in schwerwiegenden Fällen unverzichtbar ist, können künftig Pflichtverletzungen von Mitgliedern durch Verwaltungsstrafen sanktioniert werden (Abs. 1 Z 7), deren Verhängung realistischer erscheint als der Verlust der Mitgliedschaft allein. Sanktionen treffen künftig auch die Börsebesucher (Abs. 2 Z 4) bei Verletzung ihrer Pflichten.

Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 5:

Da im sonstigen Wertpapierhandel nun keine formale Zulassung mehr erfolgt, war dieser Tatbestand als Ergänzung von Z 3 und 4 erforderlich.

Abs. 1 Z 9:

siehe zu § 69.

Abs. 2 Z 3:

Diese Sanktionsdrohung gegen den Wirtschaftsprüfer stärkt die Effizienz der Aufsicht.

§ 48 Abs. 4:

Die Einhaltung der Handelsregeln und der Pflichten von Mitgliedern und Emittenten soll dadurch rascher und effizienter als bisher gewährleistet werden, daß die Börsekammer selbst Sanktionen in Form von Verwaltungsstrafen verhängt, was im übrigen auch erfolgreichen internationalen Gepflogenheiten entspricht.

27. (§ 48 a Abs. 1):

Im ersten Absatz werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Insidern geregelt. Der Tatbestand setzt im wesentlichen die Ausnützung einer Insiderinformation im Wertpapierhandel durch einen Insider mit Bereicherungsvorsatz voraus. Als Insider kommen nur solche — in der Literatur als „Primärinsider“ bezeichnete — Personen in Betracht, die auf Grund ihrer Tätigkeit (Beruf, Beschäftigung, Aufgaben) oder ihrer Beteiligung am Kapital Zugang zu Insiderinformationen haben (vgl. die Legaldefinition im Abs. 3). Zum erstgenannten Personenkreis zählen typischerweise Organmitglieder und Angestellte eines Emittenten, eines Kredit- oder Finanzinstituts oder der Börsekammer sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte; der zweite Personenkreis erfaßt „Großaktionäre“, die — zumindest faktisch — ebenfalls Gelegenheit zur Erlangung von Insiderinformationen haben können.

Die Beschaffenheit der „Insiderinformation“ hat mehreren Anforderungen zu genügen; das straf-

rechtlich relevante Verhalten hat sich auf eine bestimmte Information über eine Tatsache (im Sinne eines feststehenden Sachverhaltes zum Unterschied von Meinungen und Gerüchten) zu beziehen. Wer wie zB Finanzanalysten lediglich aus der Verknüpfung allgemein bekannter Daten Schlußfolgerungen zieht, verfügt nicht über eine Insiderinformation. Die Information muß sich weiters auf ein Wertpapier (zB erteilte aber noch nicht durchgeführte Großankaufs- und Verkaufsaufträge) oder auf einen Emittenten (zB bevorstehende Fusion) beziehen. Weiters darf diese Tatsache erst einen begrenzten Personenkreis bekanntgeworden und den Anlegern noch nicht zugänglich sein (diese Erfordernisse werden mit dem Begriff „vertraulich“ und indirekt auch durch den Konditionalsatz umschrieben). Ferner muß dieser Tatsache bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung innewohnen. Der Begriff der Öffentlichkeit stellt in diesem Zusammenhang auf die sogenannte Bereichsöffentlichkeit der am Börsehandel Interessierten ab. Die Erheblichkeitsschwelle bei der Kursveränderung schließt Bagatellfälle aus; sie wird je nach Wertpapier oder sonstigem Handelsgegenstand sowie nach dem bisherigen Kursverhalten (Volatilität) unterschiedlich zu beurteilen sein.

Die Tathandlung erfordert zunächst das „Ausnützen“ der Insiderinformation „im Wertpapierhandel“. Durch die Einschränkung auf den (börslichen oder außerbörslichen) Wertpapierhandel sollen jene Fälle ausgenommen werden, in denen Wertpapiere privat ohne Inanspruchnahme des Wertpapierhandels übertragen werden (zB Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Familie oder sonst durch unmittelbare Veräußerung zwischen Privatpersonen ohne Inanspruchnahme professioneller Vermittlung). Eine allfällige Übervorteilung durch unzulängliche oder einseitige Information bei solchen Geschäften wird vom geschützten Rechtsgut des neuen Straftatbestandes, der Stärkung des Vertrauens der Anleger in den Wertpapiermarkt, nicht erfaßt; unter Umständen kann dabei aber ein anderer Straftatbestand erfüllt werden (zB Betrug). Der Begriff „Ausnützen“ stellt auf die Motivation für einen Geschäftsabschluß ab. Von einem solchen Ausnützen wird vor allem bei solchen Geschäftsabschlüssen auszugehen sein, die über den gewöhnlichen Umfang des An- und Verkaufs dieser Wertpapiere hinausgehen; wer trotz Kenntnis einer Insiderinformation lediglich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verbleibt und sich so verhält, wie er sich auch ohne Insiderinformation verhalten hätte, nützt sein besonderes Wissen in der Regel nicht aus.

Ein Ausnützen der Insiderinformation kann durch den Handel („kauft, verkauft“, Z 1), durch die Beratung („einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt“, Z 1) oder durch die Weitergabe der Information („einem Dritten zugänglich

macht“, Z 2) erfolgen. Bei der Weitergabe der Insiderinformation (Z 2) sollen allerdings jene Fälle von der Strafbarkeit ausgenommen werden, in denen der Primärinsider zur Weitergabe der Information durch Gesetz, durch Richtlinien oder sonstige berufsethisch anerkannte Regeln verhalten ist. Unbedenklich wäre deshalb die Weitergabe etwa dann, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens ihre Vorgesetzten oder leitenden Organe von ihrem Insiderwissen pflichtgemäß unterrichten. Ebenso sind bestimmte Beauftragte, wie zB Unternehmensberater oder Wirtschaftstreuhänder vom Weitergabeverbot der Z 2 nicht erfaßt, soweit sie bloß im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages bleiben und dem Auftraggeber über das Ergebnis ihrer Untersuchungen berichten; die Ermittlung und/oder Weitergabe einer Insiderinformation wird dadurch allerdings nicht gerechtfertigt, weil dies den guten Sitten widerspräche („Insiderberatungsvertrag“).

Schließlich wird für die Strafbarkeit des Insiders auf der subjektiven Tatseite in bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale bedingter Vorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB) sowie Bereicherungsvorsatz verlangt.

Als Strafdrohung wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgeschlagen (Frankreich: bis zwei Jahre; Vereinigtes Königreich: bis sieben Jahre; Belgien: bis ein Jahr; Niederlande: bis zwei Jahre; Dänemark: nur Geldstrafe; Schweiz: bis drei Jahre; in Deutschland wird ebenfalls ein Strafrahmen bis zu zwei Jahren erwogen).

Abs. 2:

Subjekt der Strafbestimmung nach Abs. 2 kann jeder Nicht-Primär-Insider sein, der Insiderinformationen mitgeteilt erhält oder durch eigene Aktivitäten in Erfahrung bringt (diese Personen werden in der Literatur als „Sekundär-Insider“ bezeichnet). Die weiteren Tatbestandsmerkmale (Insiderinformation, Wertpapierhandel, Ausnutzung) decken sich mit jenen des Abs. 1. Als Tathandlung ist aber nur der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren vorgesehen; die auf einer Insiderinformation beruhende Beratung oder die Weitergabe dieser Information ist für Sekundär-Insider straflos. Für die subjektive Tatseite wird in bezug auf die besondere Eigenschaft der Information sowie auf das Ausnutzen im Wertpapierhandel eine höhere Vorsatzform, nämlich die Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB), verlangt; bedingter Vorsatz soll insoweit also nicht genügen. Die niedrigere Strafdrohung entspricht dem geringeren Unrechtsgehalt der Tat. Zur Abschöpfung der Bereicherung sei auf die Ausführungen zu Pkt. 1 verwiesen.

Abs. 4:

Im Abs. 4 wird klargestellt, daß der in den Strafbestimmungen des Abs. 1 und 2 gebrauchte

Wertpapierbegriff neben den kapitalmarktfähigen Wertpapieren (Wertpapiere im Rechtssinn) auch auf bestimmte sonstige Vermögensrechte (Wertpapierderivate, Bezugsrechte, Verträge usw.) abstellt. Aus diesem Grund bezieht sich auch der in den Abs. 1 und 2 gebrauchte Begriff des „Wertpapierhandels“ nicht nur auf Wertpapiere im Rechtssinn, sondern erfaßt den Handel mit sämtlichen in Abs. 4 genannten Veranlagungsinstrumenten.

Durch die Eingangsformulierung „zum Handel an einem Markt zugelassen, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist“ wird klargestellt, daß EG-weit jedenfalls der amtliche Börsenhandel im Sinne der Richtlinie 79/279/EWG, in Österreich derzeit nur die an der Wiener Börse zugelassenen Wertpapiere (amtlicher Handel und geregelter Freiverkehr) erfaßt sind, nicht aber der sonstige Wertpapierhandel (§ 69) sowie ausschließlich außerhalb der Börse gehandelte Effekten. Außerbörsliche Geschäfte in Veranlagungsinstrumenten, die auch zum Börsenhandel zugelassen sind, werden dadurch aber einbezogen.

Durch das Wort „indirekt“ in Z 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch Optionen auf Optionen und Optionen auf Finanzterminkontrakte usw. erfaßt sind, wenn sich ihr Wert von Wertpapieren nach Z 1 ableitet. Optionen und Finanzterminkontrakte auf Rohstoffe, Gold, Devisen usw. werden nicht einbezogen.

§ 48 b:

Gemäß §§ 82 Abs. 5 und 18 Z 5 haben Mitglieder einer Wertpapierbörse und Emittenten, deren Wertpapiere amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, Vorsorgemaßnahmen gegen Insiderhandel in ihrem Unternehmen zu treffen. Da auch bei jenen Banken, die nicht Börsemitglied sind sowie bei institutionellen Anlegern (Versicherungen, Pensionskassen) solcher Informationsmißbrauch möglich ist, haben nach der vorliegenden Bestimmung auch diese die in § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu treffen.

§ 48 c:

Eine betragsmäßig differenzierte sofortige Pönalisierung der Verletzung von in Geldbeträgen bemessenen Ordnungsnormen stellt eine der wirksamsten Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mißständen dar, auch die Akzeptanz der Betroffenen ist erfahrungsgemäß gegeben, vgl. Pönale für Liquiditätsunterschreitung gemäß § 14 KWG. Diese Maßnahmen sollen daher auch für die besonders wichtige Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften zum Tragen kommen.

28. (§ 49 Abs. 3):

Hier wird die für alle Wertpapier- und allgemeine Warenbörsen geltende Bestimmung des § 12 Abs. 2

über allfälliges Sondervermögen hinsichtlich des Wiener Börsenfonds konkretisiert.

29. (§ 50 Abs. 1):

Die generelle Erweiterung der Börsekammer um zwei zusätzliche vom BMF ernannte Börseräte im § 3 Abs. 2 ist auch bei den Sonderbestimmungen für die Wiener Börsekammer zu berücksichtigen.

30. (§ 50 Abs. 3):

In der Praxis aufgetretenen Problemen durch das vorzeitige Ausscheiden gewählter Börseräte mußte durch die generelle Wahl von Ersatz-Börseräten Rechnung getragen werden.

31. (53 Abs. 1):

In Wahlkreisen, in denen nur ein Börserat zu wählen ist, kann unter Umständen selbst die Neuregelung gemäß § 50 Abs. 3 nicht ausreichen, wenn auch die Ersatzperson vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall muß der Aufwand einer Nachwahl in Kauf genommen werden.

32. (§ 56 Abs. 1):

Hier wird ausdrücklich klargestellt, daß alle Handelsformen zulässig sind, wobei für die Entscheidung der Börsekammer Ermessensrichtlinien vorgegeben werden.

33. (§ 59):

Der bisherige Abs. 1 stellte insbesondere auf den Sensalehandel ab, sodaß eine künftige Berücksichtigung anderer moderner Handelsformen zweckmäßig ist; diese erfordern insbesondere im Hinblick auf die Automatisierung auch keine „Kursfeststellung unter Aufsicht des Börsekommissärs“ mehr.

Für den neuen Abs. 2 gilt das zu Abs. 1 Gesagte.

Auch das Verfahren bei der Kursberichtigung im Abs. 3 (bisher Abs. 4) wurde dem aktuellen Handelsablauf angepaßt.

Auch die Änderung der Durchführung der Kursveröffentlichung im neuen Abs. 4 (bisher Abs. 5) stellt eine Anpassung an moderne Handelsformen dar.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

34. (§ 60 Abs. 3):

Die Änderung trägt dem automatisierten Handel Rechnung.

35. (§ 62 Abs. 2):

siehe zu § 60 Abs. 3.

36. (§ 63 Abs. 1):

Im Fall der Nichterfüllung soll die Gegenpartei bekanntgemacht werden, damit alle Arrangementsteilnehmer ihre Ansprüche wahren können.

37. (§ 64 Abs. 2):

Neu ist die — nunmehr ausdrückliche — Verankerung der Berufung an den beim BMF eingerichteten Berufungssenat auch gegen den Widerruf einer bereits erfolgten Zulassung sowie gegen die Beschränkung der Geschäftstätigkeit eines Freimaklers. Bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist auf Grund der zu schützenden Rechtsgüter, die die Allgemeinheit betreffen (Anlegerschutz, funktionsfähiger Börsenhandel) äußerste Vorsicht geboten und sollten demgegenüber Einzelinteressen der Partei nicht ohneweiters Vorrang erhalten. Die Bestimmung muß auf Grund des Verfassungsrangs des § 64 Abs. 2 ebenfalls im Verfassungsrang stehen.

38. (§ 64 Abs. 4):

Die neuen Anforderungen an die Emittenten gemäß § 82 Abs. 5 betreffend Vorkehrungen gegen Insidertrading werden als Zulassungsvoraussetzungen normiert.

39. (§ 64 Abs. 5):

Behebt einen Redaktionsfehler (Fehlverweis) in der Stamfassung.

40. (§ 64 a):

Hier wird der den Mitgliedern des Berufungssenates auf Grund ihrer Tätigkeit zu ersetzende Aufwand sowie eine Vergütung fixiert.

41. (§ 65):

Bei Nachforschungen wegen Verdachts von Insidergeschäften und anderen Kursmanipulationen kann — mangels Börsezwang — der außerbörsliche Handel der Mitglieder nicht außer Betracht bleiben, weshalb der Detaillierungsgrad der Meldungen erhöht werden soll. Gleichzeitig muß bei dieser steigenden Meldedichte die Börsekammer vom Veröffentlichungsaufwand entlastet werden, wenn sie dies wünscht, bzw. ist Kostendeckung sicherzustellen. Die Veröffentlichung gemäß Abs. 2 gibt dem Anlegerpublikum Aufschluß über die kumulierten Umsätze jedes Wertpapiers.

42. (§ 66 Abs. 1 Z 3):

Bisher fehlte bei der Ausnahmemöglichkeit von der dreijährigen Bestandsfrist eine Untergrenze. Nun kann es nicht mehr vorkommen, daß die Anforderungen des amtlichen Handels in diesem Punkt unter Umständen sogar weniger streng sein konnten als im geregelten Freiverkehr, wo die einjährige Bestandsfrist eine absolute Untergrenze darstellt.

22

1110 der Beilagen

43. (§ 66 Abs. 5):

Die Bestimmung wurde wie im dBörseG zugunsten einer automatischen Zulassung von Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und von EWR-Staaten an jeder Wertpapierbörse geändert, da bei solchen Emittenten ein formelles Zulassungsverfahren nicht erforderlich ist, und die Börsekammer von diesem Verwaltungsaufwand (insbesondere Behandlung im Exekutivausschuß) entlastet werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 und 3 ist für die Veröffentlichung im Kursblatt jedoch die Initiative des Emittenten erforderlich.

44. (§ 67 Abs. 2):

Vorsorge gegen Insidertrading wie bei § 64 Abs. 4.

45. (§ 67 Abs. 5):

Auch Zulassungswerbern zum geregelten Freiverkehr wird nun ein ordentliches Rechtsmittel eingeräumt. Die Bestimmung muß ebenso wie die Änderung des § 64 Abs. 2 aus den dort genannten Gründen im Verfassungsrang stehen.

46. (§ 69):

Der sonstige Wertpapierhandel hat sich in der Praxis seit 1989 etwas anders entwickelt, als ursprünglich vom Gesetzgeber geplant. Gedacht war an ein Wiederaufleben des früheren sogenannten „Exotenhändels“, wobei der Handel vor allem mit ausländischen Wertpapieren dadurch ermöglicht werden sollte, daß keine strengen formalen Zulassungskriterien an den (meist nicht greifbaren) Emittenten gestellt werden. Tatsächlich wurde dieses Marktsegment hauptsächlich für verschiedenste Anlageformen inländischer Emittenten benützt, wobei häufig entweder die Wertpapiere und/oder Emittenten qualitativ die Anforderungen an die beiden höherwertigen Marktsegmente nicht erfüllten. Dies allein wäre noch nicht negativ, da bewußt eben drei qualitativ unterschiedliche Marktsegmente eingerichtet wurden; jedoch ist die beabsichtigte, auch für die Anleger deutliche Trennung der Standards in der Praxis nicht ganz geglückt. So wurde zB häufig mit „Börsenotierungen“ für Anlagen geworben, die nur im sonstigen Wertpapierhandel zugelassen waren, was zweifellos das anlagesuchende Publikum irreführt hat. Dies hat auch der Exekutivausschuß erkannt und versucht, dem Anlegerschutz durch strengere Auslese auch im sonstigen Wertpapierhandel Rechnung zu tragen. Da die Dreigliederung des Marktes grundsätzlich angenommen wurde, sollten auf legislatischem Wege jedoch nur die Schwachstellen beseitigt werden, nicht aber durch wesentliche Anhebung des materiellen Qualitätsstandards im sonstigen Wert-

papierhandel eine Angleichung an den geregelten Freiverkehr und damit eine weitere Verwischung der Grenzen zwischen den drei Marktsegmenten herbeigeführt werden. Zum Anlegerschutz ist noch zu bemerken, daß dieser durch das auch für Wertpapiere des sonstigen Handels geltende KMG insgesamt verbessert wurde, doch ist darüber hinaus verschiedenen börsespezifische Problemen zu begegnen.

Abs. 1 trägt den aufgetretenen Problemen bei der Zulassung Rechnung und gibt dem Exekutivausschuß klare Kriterien an die Hand, die eine Untersagung des Handels erforderlich machen. Diese Kriterien stellen zugleich das Ausmaß des in diesem Marktsegment gebotenen Anlegerschutzes klar, sodaß die bisherige, etwas unglücklich als nicht näher ausgeführte Generalklausel gestaltete, Formulierung über den Anlegerschutz entfallen kann, was Rechtsunsicherheiten im Verfahren beseitigen sollte.

Gemäß Z 4 hat der Emittent die Möglichkeit, binnen vier Wochen dem geplanten Handel seiner Wertpapiere zu widersprechen.

Besonders bedeutsam sind die Z 6 und 7, da die Mängel der bisherigen Praxis, wie erwähnt, vor allem in der irreführenden Information des Publikums lagen. Die Verletzung der Z 6 und 7 wird im § 48 auch durch Verwaltungsstrafe sanktioniert.

Gemäß Abs. 2 wird die bisherige bescheidmäßige Zulassung in ein formloses Anmeldeverfahren mit Untersagungsmöglichkeit (Untersagungsgründe siehe Abs. 1) umgewandelt. Auch wird klargestellt, daß den Exekutivausschuß bezüglich der Versagungsgründe keine amtswegige Nachforschungspflicht trifft, er aber bei Kenntnis von Versagungsgründen jedenfalls tätig werden muß.

Abs. 3 soll die schon ursprünglich geplante Trennung von den geregelten Marktsegmenten durch Publizität (keine Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt mehr) verstärken.

47. (§ 72 Abs. 4):

Um zu große Verzögerungen bei der Behandlung von Zulassungsanträgen hintanzuhalten, wurde für die Entscheidungen des Exekutivausschusses eine Zehn-Wochen-Frist festgelegt; ohne diese Sonderbestimmung käme § 73 Abs. 1 AVG, der bis zu sechs Monaten einräumt, zur Anwendung.

48. (§ 73 Abs. 2):

Verbessert die Information der Anleger im geregelten Freiverkehr.

49. (§ 74 Abs. 2):**Z 1:**

siehe die beiden neuen Schemata I und J für den amtlichen Handel.

Z 2:

Das nach dem BörseG in Kraft getretene KMG sieht für alle Arten von Wertpapieremissionen grundsätzlich ausführlichere Prospektangaben vor, als dies bei den bisherigen Prospekten für den geregelten Freiverkehr der Fall war, sodaß diese Harmonisierung erforderlich ist. Überdies wird der Prospekterstellungsaufwand für Emittenten im geregelten Freiverkehr reduziert, da derselbe Prospekt innerhalb bestimmter Fristen auch für die Börsezulassung verwendet werden kann. Für Ausnahmen von der Prospektpflicht sind jedoch weiterhin die Bestimmungen des Börsegesetzes und nicht des KMG maßgeblich.

50. (§ 74 Abs. 3):

Anpassung an die Änderungen im Abs. 2.

51. (§ 74 Abs. 4):

Verbessert die Anlegerinformation für Wertpapiere, die Rechte aus Immobilienveranlagungen verbriefen.

52. (§ 75 Abs. 1 Z 1):

Die Prospektbefreiung wird auf EWR-Staaten erstreckt und gilt somit für alle Emittenten, die gemäß § 66 Abs. 5 zweiter Satz automatisch zur amtlichen Notierung zugelassen sind. Die (unveränderte) Veröffentlichungspflicht gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 gilt jedoch für alle vorgenannten Emittenten. Die Information der Börsekammer wird durch § 79 Abs. 5 sichergestellt.

53. (§ 75 a):

Durch diese Bestimmung werden nun auch jene Teile der EG-Richtlinie 87/345/EWG ins österreichische Recht umgesetzt, die EWR-spezifisch sind. Es handelt sich dabei um die Regelung der wechselseitigen Anerkennung von Börseprospekten, um Doppelgleisigkeiten bei der Prospekterstellung zu vermeiden und eine Kostenersparnis zu bewirken. Die Neuregelung sieht eine quasi automatische inländische Anerkennung eines in einem anderen EWR-Land bereits gebilligten Prospekts jedoch nur vor, wenn eine entsprechende Zeitnähe zwischen der Billigung des Prospekts im Ausland und dem inländischen Anerkennungserfordernis liegt. Bei gleichzeitigen oder annähernd gleichzeitig gestellten Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel bei in- und ausländischen Börsen soll die Billigung des Prospekts in bloß einem Land genügen und die anderen Staaten eben verhalten sein, den Prospekt grundsätzlich anzuerkennen, wobei gewisse Zusatzangaben nach nationalem

Recht verlangt werden können. Die Zulassungsstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Informationen auszutauschen, soweit die jeweiligen Börsezulassungsstellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die gesonderte Verankerung eines in der RL 79/279 vorgesehenen „Börsegeheimnisses“ ist in Österreich nicht erforderlich, weil alle mit der Zulassung befaßten Personen beruflichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, insbesondere dem Amtsgeheimnis gemäß Art. 20 B-VG. Allerdings kann auch nicht auf eine „dem österreichischen Amtsgeheimnis entsprechende“ Geheimhaltungspflicht verwiesen werden, weil die Bestimmung im Verfassungsrang steht, so daß eine verbale Umschreibung erforderlich war.

54. (§ 79 Abs. 5):

Hier wird die automatische Zulassung gemäß § 66 Abs. 5 zweiter Satz berücksichtigt. Die Börsekammer muß also nur dann aktiv werden (Kursnotiz), wenn der Emittent die gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellt. Die Einbeziehung einer Börsemitgliedsbank stellt bei ausländischen Emittenten einen inländischen Ansprechpartner sicher.

55. (§ 80 Abs. 1):

Die Haftung für die Angaben im Börsezulassungsprospekt wird auch auf den geregelten Freiverkehr ausgedehnt. Dies bewirkt, nachdem bereits mit dem KMG eine Haftung für Emissionsprospekte eingeführt worden ist, eine weitere Besserstellung der Anleger, da die Prospekthaftung gemäß § 80 des BörseG zu allfälligen Ansprüchen auf Grund eines Emissionsprospektes nach § 11 KMG hinzutritt und überdies in der Regel weitergehend ist als letztere.

56. (§ 81 Abs. 6):

Die seit 1989 bestehende gesetzliche Gebührenregelung für Wertpapiere des Bundes war von der Wiener Börsekammer so interpretiert worden, daß die Gebührenobergrenze nicht anwendbar sei, sodaß dadurch theoretisch höhere Gebühren als von anderen Emittenten hätten eingehoben werden können; dies erschien unbefriedigend. Der Bund wird daher nun wieder — wie bis 1989 — zur Gänze von der Zulassungsgebühr befreit. Damit soll die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit der Staatsschuldenaufnahme erleichtert werden.

57. (§ 82 Abs. 5 und 6):

Im Hinblick auf die Neuregelung des Insidertradings als Straftatbestand im § 48 a wurde von den bisherigen Bestimmungen über den Konventional-

strafvertrag abgegangen. Mit der Formulierung „und sonst für ihn tätigen Personen“ in Abs. 1 Z 1 sollen Umgehungshandlungen in bezug auf einen engen Angestelltenbegriff vermieden werden. Es besteht nunmehr eine Verpflichtung des Emittenten, selbst organisatorische und Informationsmaßnahmen in seinem Unternehmen zur Vorbeugung gegen Insidertrading zu treffen.

Um den Zeitraum zur Ausnützung von Insiderinformationen möglichst kurz zu halten, sind Emittenten gemäß Abs. 6 zur unverzüglichen Veröffentlichung kursrelevanter Informationen verpflichtet. Die neue Sperrfristregelung soll Mißbräuche unmittelbar nach der Veröffentlichung („run and beat the information“) erschweren. Die Dauer der Sperrfrist wird auf den Einzelfall unter Berücksichtigung moderner Kommunikationstechniken abzustimmen sein.

58. (§ 84 Abs. 7):

Entspricht Schema D Pkt. A 4 lit. b, c und d der Richtlinie 79/279/EWG. Ergänzung der Veröffentlichungspflichten des Emittenten.

59. (§ 87 Abs. 1):

Durch ausdrückliche Zitierung des § 78 wird nun klargestellt, daß der Zwischenbericht nicht nach dem AktG, das eine gänzliche Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ erfordern würde, sondern nach der für den Emittenten kostengünstigeren börsengesetzlichen Veröffentlichungsart (§ 78 Abs. 1), wonach in der „Wiener Zeitung“ eine Hinweisbekanntmachung genügt.

60. (§ 87 Abs. 9):

Insbesondere dann, wenn von einem Emittenten nur Wertpapiere über Partizipationskapital amtlich notieren, soll nun auch dem Informationsbedarf der Inhaber dieser Wertpapiere durch Zwischenberichte Rechnung getragen werden. Wenn sowohl Aktien als auch Partizipationsscheine eines Emittenten amtlich notieren, müssen jedoch nicht zwei gesonderte Zwischenberichte veröffentlicht werden.

61. (§ 91 Abs. 1):

Die Meldepflicht an den Exekutivausschuß wurde auch auf einen Anteil von 5% und von 90% ausgedehnt; die bisherige Untergrenze für meldepflichtige Beteiligungen von 10% war zu hoch, da zwischen 5 und 10% noch nicht von echtem Streubesitz gesprochen werden kann. Besonders bedeutsam ist die Information der Minderheitsaktionäre über das Erreichen der 90%-Grenze, da in diesem Fall der Mehrheitsaktionär von der Abfin-

dung gemäß dem Umwandlungsgesetz Gebrauch machen kann. Hingegen konnte die Zwei-Drittel-Schwelle entfallen, da sie in der Praxis keine Bedeutung hatte.

62. (§ 95 Abs. 3):

Behebt einen Redaktionsfehler in der Stammfassung (Fehlzitit).

63. (§ 96 Z 11):

Die bestehende Übergangsbestimmung für die erstmalige Meldung bedeutender Beteiligungen im Sinne des §§ 91 ff. mußte mit der neuen lit. b für die neuen Beteiligungsschwellen von 5% und 90% ergänzt werden.

64. (96 Z 12 und 13):

Z 12:

Da der in § 82 Abs. 2 (Stammfassung) vorgesehene Konventionalstrafvertrag durch § 48 a nunmehr obsolet geworden ist, muß eine Regelung hinsichtlich der bestehenden Vertragsverhältnisse getroffen werden. Diese können nun durch einseitige Erklärung gegenüber der Börsekammer aufgelöst werden.

Z 13:

Gemäß § 26 Abs. 3 werden künftig die für den Termin- und Optionshandel eingerichteten Abwicklungsstellen (in concreto: die österreichische Clearing Bank AG ÖTOB) ohne Bankkonzession arbeiten, daher war eine Regelung hinsichtlich ihrer bestehenden Bankkonzession zu treffen. Der zweite Halbsatz stellt sicher, daß die Stellung der ÖTOB hinsichtlich des Kapitalverkehrssteuergesetzes (BUST) keine Änderung erfährt, da ohne die weitere Anwendung des halben BUST-Satzes auf die Geschäfte der ÖTOB deren Rentabilität gefährdet wäre.

65. (§ 97 Abs. 3):

Aufhebung eines kaiserlichen Erlasses, der einerseits teilweise unzeitgemäße Vorschriften enthielt (Zustimmungserfordernisse für die Bezüge der Börsekammer-Angestellten), andererseits als Rechtsgrundlage für den Wiener Börsenfonds weder den heutigen Präzisions- noch Publizitätserfordernissen entspricht. Als neue Rechtsgrundlage dient der § 1 des neuen Börsenfondsgesetzes. Eine den legislativen Richtlinien entsprechende Zitierung des Erlasses, insbesondere der Fundstelle, ist nicht möglich, da eine Kundmachung im heutigen Sinn nicht erfolgt ist; es handelt sich hierbei um drei

Dokumente, die sich in Kopie in den Akten des Bundesministeriums für Finanzen befinden: Kanzleivortrag mit Genehmigung des Kaisers vom 24. September 1860; darauf beruhend Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1860, Z 4058; auf beide Bezug nehmend: „Von der k.k. niederösterreichischen Statthalterei“ (ohne Bezeichnung), No. 47531.

66. (§ 101):

Z 1:

Vervollständigt den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf den neuen § 48 a (Insiderstraftatbestand).

Z 3:

Vervollständigt den einvernehmlichen Zuständigkeitsbereich des BMF und des BMJ im Hinblick auf den neuen § 64 a (Aufwandsentschädigung für die Senatsmitglieder gemäß Abs. 2).

67. (§ 102):

Abs. 3:

(§§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1) Die beiden vom BMF auf Vorschlag der BWK zu bestellenden Börseräte können voraussichtlich nicht sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit in den Ausschüssen aufnehmen, da für Vorschlag, Bestellung und Amtsantritt ein gewisser Zeitraum erforderlich ist und die Funktionsfähigkeit der Ausschüsse für diesen Zeitraum gewahrt werden muß. Eine Bestellung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes ist jedoch gemäß Abs. 7 möglich.

Die geänderte Zusammensetzung des Optionsausschusses (Verringerung der gewählten und Hinzutreten der bestellten Börseräte) macht eine Neuwahl durch die Vollversammlung erforderlich.

Bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode kann ein ausscheidender Börserat im Ausschuß nicht ersetzt werden, da erst dann gemäß § 50 Abs. 3 eine Ersatzperson für jeden Börserat vorhanden ist. Um einer Funktionsunfähigkeit der Ausschüsse bei Ausscheiden weiterer Börseräte vorzubeugen, werden bis dahin die gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 1 hinzukommenden Börseräte nicht auf das Anwesenheitsquorum des Exekutiv- und Optionsausschusses anzurechnen sein.

(§ 7 Abs. 1) Die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Optionsausschusses macht eine Neuwahl durch die Vollversammlung erforderlich.

Abs. 4:

(§ 50 Abs. 3) Auf Grund des für die Börsekammer geltenden Verhältniswahlrechts ist eine Wahl von

Ersatzpersonen während der laufenden Funktionsperiode der Vollversammlung nicht möglich.

Abs. 5:

Diese Bestimmungen erfordern technische bzw. organisatorische Vorkehrungen der Börsekammer, teilweise auch der Banken (Meldewesen).

Abs. 6:

Für den ausschließlich EWR-spezifischen § 75 a ist eine entsprechende, das heißt, EWR-abhängige Inkrafttretensregelung zu treffen.

Abs. 7:

Da Verordnungen der Börsekammer von der nur zweimal jährlich zusammentretenden Vollversammlung erlassen werden, muß für ein zeitgerechtes Inkrafttreten der Verordnungen die Erlassung schon vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen möglich sein. Hinsichtlich der Bestellung der Börseräte siehe EB zu Abs. 3.

68. (Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a):

Entspricht Art. 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 80/390/EWG. Ergänzung der Veröffentlichungspflichten des Emittenten.

69. (Anlagen I und J):

Entspricht Art. 13 der Richtlinie 80/390/EWG. Sonderprospekt für Schuldverschreibungen, die von einer juristischen Person garantiert werden.

Artikel II

(Börsenfondsgesetz 1992):

1. Zu § 1:

Die Aufhebung der AH-EntschlieÙung vom 24. September 1860 war aus den zu § 97 Abs. 3 BörseG erläuterten Gründen nötig, dies macht jedoch gleichzeitig eine neue Rechtsgrundlage für den Wiener Börsenfonds erforderlich. In bestehende Eigentumsverhältnisse sollte dabei nicht eingegriffen werden, daher wurden als frühere einschlägige Rechtsquellen neben der genannten AH-EntschlieÙung insbesondere der § 63 der 1989 aufgehobenen Börseordnung (auf Grund des Börsegesetzes 1875 erlassen) herangezogen und unter Aufrechterhaltung der materiellen Kontinuität in einer den heutigen legistischen Anforderungen entsprechenden Form neu geregelt. Die Grundsätze der

Verwaltung durch die Börsekammer entsprechen den für die Gebarung der Börse bereits in § 11 BörseG festgelegten. Zur Rechnungslegung und -prüfung siehe § 12 Abs. 2 (neu) BörseG.

2. Zu § 2:

Entsprechend den gesteigerten Anforderungen an die Börse werden die Höchstbeitragsgrenzen gegenüber der bisherigen Regelung verdoppelt und innerhalb jener die Bandbreiten für die Festsetzung der Beiträge erheblich erweitert. Neu eingeführt wird die Beitragspflicht für den Bereich des geregelten Freiverkehrs, weil dieser gleichermaßen auf der Infrastruktur der Wiener Börse aufbaut und daher seine völlige Beitragsbefreiung gegenüber dem Bereich des, wenn auch aufwandsintensiveren, amtlichen Handels sachlich nicht mehr vertretbar ist. Analog den Tarifen für die Zulassungsgebühren (siehe § 81 BörseG) reduziert sich der Beitrag für den Geregelten Freiverkehr gegenüber dem Amtlichen Handel auf die Hälfte.

3. Zu § 3:

Durchführung der Bemessung der Beiträge, Fälligkeiten der Beiträge und Stichtagsregelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und entsprechen der bisherigen Regelung.

4. Zu § 4:

Neu eingeführt wurde die Einhebung der Beiträge im Verwaltungsweg. Die bisher vorgesehene Zwangsmaßnahme gegenüber dem säumigen Beitragsschuldner, nämlich die Löschung aus dem amtlichen Kursblatt der Wiener Börse, war, wenn angewandt, mehr eine Bestrafung der Wertpapierbesitzer, die ihre Wertpapiere nicht mehr über die Wiener Börse handeln konnten, als eine Bestrafung des notierten Unternehmens.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Novellentext

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds neu geregelt (Börsenfondsgesetz) und die Börsenfonds-Novelle 1925 aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Börsegesetz

1. § 3 Abs. 2:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen hat für jede Wertpapierbörse gemäß § 1 Abs. 2 vier weitere Börseräte, hievon zwei auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu bestellen. Für diese Börseräte gilt:

1. Sie dürfen nicht der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsorgan eines Börsenmitglieds angehören oder in einem Dienstverhältnis zu einem Börsenmitglied stehen oder gemäß § 50 Abs. 2 Z 1 bis 4 wahlberechtigt sein;
2. ihre Bestellung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Börseräte nach Abs. 1 zu erfolgen; die Wiederbestellung ist zulässig;
3. sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen des Bundesministers für Finanzen;
4. auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darf nur ernannt werden je:
 - a) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen Wertpapiere zum Wahlstichtag (§ 51 Abs. 1) zum amtlichen Handel an der betreffenden Börse zugelassen waren;
 - b) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen satzungsmäßiger Zweck die Veranlagung eigenen oder fremden Vermögens in Wertpapieren ist und das zu diesem Zweck nachweislich dauernd Wertpapiere mit einem Mindestnominalwert von insgesamt 10 Millionen Schilling besitzt, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind.
5. Die beiden übrigen vom Bundesminister für Finanzen zu ernennenden Börseräte müssen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder des Handels- und Wertpapierrechts fachlich ausgebildet und beruflich tätig sein.“

Geltender Text

„(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt noch bis zur Amtsübernahme der neugewählten Börseräte auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig.“

„§ 7. (1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 gehören neben acht gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.“

Bei Ausscheiden eines gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

„(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß sowie die Kassa- und Buchführung der Börsekammer zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht zu geben.“

Novellentext

2. § 3 Abs. 3:

„(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt auch in den Ausschüssen (§ 6) bis zur Neuwahl der Ausschußmitglieder durch die erste Vollversammlung nach Beginn der neuen Amtsperiode auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig.“

3. § 7 Abs. 1:

„(1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gehören neben acht gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Dem Ausschuß gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 (Optionsausschuß) gehören neben sechs gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.“

4. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Neuwahl“ durch „Nachwahl“ zu ersetzen.

5. Im § 10 Abs. 2 Z 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es wird folgende Z 5 angefügt:

„5. die ihm gemäß § 16 zugewiesenen Maßnahmen betreffend die Überwachung der von den Freien Maklern zu stellenden Sicherheit.“

6. § 12 Abs. 2:

„(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß der Börsekammer einschließlich eines von ihr zu verwaltenden Sondervermögens, die Kassa- und Buchführung und die Zweckmäßigkeit des Systems der EDV dahingehend zu überprüfen, ob die technischen Einrichtungen eine ausreichende Überwachung im Sinne des § 25 Abs. 3 gewährleisten und insbesondere für Untersuchungen gemäß § 25 Abs. 2 geeignet sind. Er hat in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht über diese Überprüfungen zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Rechnungsprüfer in einen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfer binnen sechs Monaten

Geltender Text

„4. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.“

„(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hiefür vorgesehene Kauttionen erlegen;
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren.“

„§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kauttion oder einer Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird vom Kartenausschuß im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds festgelegt. Die Sicherheit darf zehn Millionen Schilling nicht übersteigen. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kauttion kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen jedenfalls 20 vH der Sicherheit als Kauttion oder Bankgarantie geleistet werden.

Novellentext

nach Abschluß des Geschäftsjahres der Börsekammer und den gemäß § 45 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.“

7. § 14 Z 4:

„4. gegen den Antragsteller oder einen seiner Geschäftsleiter nicht ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 verhängt wurde, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist.“

8. § 15 Abs. 4:

„(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse dürfen überdies nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu behindern. Sie müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hiefür vorgesehene Kauttionen erlegen und
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren.“

9. § 16:

„§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kauttion oder Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist vom Kartenausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs festzusetzen. Die Sicherheit muß jederzeit im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds stehen. Sie darf vom Kartenausschuß nicht höher als zehn Millionen Schilling festgesetzt werden, doch kann das Börsemitglied, insbesondere zur Abwendung einer Geschäftsbeschränkung gemäß Abs. 3, selbst höhere Sicherheit leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kauttion kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen 20 vH der Sicherheit jedenfalls als Kauttion oder Bankgarantie geleistet werden. Dabei hat der Generalsekretär anhand der

(3) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, die Geschäftstätigkeit eines Börsemittglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 der Art und Höhe nach im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit so zu beschränken, daß bei Nichterfüllung der Börsegeschäfte durch den Freien Makler Verluste bei anderen Börsemittgliedern durch die Sicherheit abgedeckt werden können.

(4) Börsemittglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben die sich aus den börsetäglichen Kauf- und Verkaufsaufträgen ergebenden Salden dem Generalsekretär mitzuteilen, sofern diese Salden die Hälfte der Höhe der Sicherheit überschreiten. Der Generalsekretär hat, wenn der Saldo die Höhe der Sicherheit überschreitet, den Börsekommissär darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Woche dem Generalsekretär den Ausgleich des Saldos durch Ausführung oder Sicherstellung nachweisen kann, hat der Generalsekretär den Präsidenten im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen gemäß § 19 in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemittgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzulegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemittglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemittgliedern Bedacht zu nehmen.“

laufenden Meldungen gemäß Abs. 4 darauf zu achten, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte der Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 insgesamt durch die im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution und die Sicherheit gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug hat der Generalsekretär die erforderlichen Verfügungen bis zur Entscheidung des Kartenausschusses gemäß Abs. 1 zu treffen und hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Kartenausschusses zu informieren.

(3) Der Kartenausschuß hat, insbesondere auf Vorschlag des Generalsekretärs die Geschäftstätigkeit eines Börsemittglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 unverzüglich so zu beschränken, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Übernahme und Ausführung anderer als Vermittlungsaufträge zu untersagen, wenn das Börsemittglied eine gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Erhöhung der Sicherheit nicht nachweist. In diesem Fall hat der Kartenausschuß den Abbau der offenen Position innerhalb angemessener Frist zu verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte erforderlich ist.

(4) Börsemittglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben dem Generalsekretär alle Börsegeschäfte, die außerhalb des Abwicklungssystems geschlossen wurden, sowie alle sich aus den durch Selbsttritt ausgeführten Kommissionsgeschäften ergebenden offenen Positionen jeweils nach Börseschluß mitzuteilen. Der Generalsekretär hat bei Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen der §§ 16, 18 Z 5, 48 a. und 57 Abs. 2 in die Bücher des betreffenden Börsemittglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 Einsicht zu nehmen. Der Generalsekretär ist darüberhinaus berechtigt, die Richtigkeit der Meldungen durch stichprobenmäßige Bucheinsicht zu überprüfen. Ist bei der Einsicht in die Bücher eines Börsemittglieds gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 die Beiziehung eines Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG erforderlich, so dürfen hierzu nur beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemittgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzuerlegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemittglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemittgliedern zu beachten.“

Geltender Text

„5. sich den Insiderrichtlinien der Börsekammer zu unterwerfen; § 82 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.“

„(4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthaltes an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften des Statuts einzuhalten. Die Pflichten des § 18 Z 1 und 5 gelten auch für Börsebesucher.

(5) Die Bestimmungen des § 19 über Ausschließung und Ruhen gelten für Börsebesucher sinngemäß.“

„(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften

Novellentext

10. § 18 Z 5:

„5. als Mitglieder einer Wertpapierbörse die im § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften in ihrem Unternehmen zu treffen.“

11. Im § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden bei einem Mitglied einer Wertpapierbörse die im § 15 Abs. 4 genannten Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds nicht mehr erfüllt, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 der Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem für die Dauer der Störung zu verfügen. Das Recht zum Handel im Börsesaal sowie die übrigen Mitgliedschaftsrechte werden durch diese Verfügung nicht berührt. Jedoch ist, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden angemessenen Nachfrist den Erfordernissen des § 15 Abs. 4 wieder entsprochen wird, gemäß Abs. 1 vorzugehen.“

12. Im § 20 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„An die im Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Personen darf die Besuchsberechtigung nur dann erteilt werden, wenn sie bei der Teilnahme am Börsehandel auf Grund ihrer Fachkunde und Erfahrung geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu beeinträchtigen.“

13. § 20 Abs. 4 und 5:

„(4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthaltes an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften des Statuts einzuhalten und bei ihrer Tätigkeit im Börsehandel die Bestimmungen des § 18 Z 1 einzuhalten.

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 über Ausschließung und Ruhen gelten auch für Börsebesucher.“

14. § 25 Abs. 2:

„(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften (§ 48 a.) oder von anderen gemäß § 26 Abs. 1 verbotenen Geschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglie-

Geltender Text

übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln.“

„(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Die Börsekammer kann jedoch auch juristische Personen des Privatrechts mit der Einrichtung von Abwicklungsstellen betrauen, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Wenn an einer Börse Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt werden, so hat die Börsekammer hierfür eine eigene Abwicklungsstelle zu betrauen, die für die Erfüllung der Börsegeschäfte mit Optionen und Finanzterminkontrakten einzustehen hat. Diese Abwicklungsstelle muß über eine Konzession zum Betrieb des Effekten- und Depotgeschäftes und des Garantieggeschäftes gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 5 und 7 KWG verfügen und darf keine anderen Geschäfte außer jene betreiben, die zur Erfüllung ihrer Garantiepflicht einschließlich der Lieferung und Abnahme von Wertpapieren erforderlich sind; sie darf insbesondere nicht selbst am Börsehandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben der Aufsichtsbehörde, der Börsekammer und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.“

Novellentext

der oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Einleitung, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchungen in jedem Fall unverzüglich zu informieren.“

15. Dem § 25 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Börsekammer hat technische Einrichtungen zu installieren, die eine ausreichende Überwachung von Handel und Geschäftsentwicklung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kursbildung gemäß § 59 durch die Börse gewährleisten. Die technischen Einrichtungen müssen auch für Untersuchungen gemäß Abs. 2 geeignet sein.

(4) Reicht das automatisierte Überwachungssystem gemäß Abs. 3 für die erforderliche Überwachung von Handel und Geschäftsabwicklung nicht aus, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, innerhalb angemessener Frist den Anforderungen gemäß Abs. 3 zu entsprechen.“

16. § 26 Abs. 3:

„(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Die Börsekammer kann jedoch auch juristische Personen des Privatrechts mit der Einrichtung von Abwicklungsstellen betrauen, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Wenn an einer Börse Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt werden, so hat die Börsekammer hierfür eine eigene Abwicklungsstelle zu betrauen, die für die Erfüllung der Börsegeschäfte einzustehen hat. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsstelle berechtigt, in die im börslichen Optionen- und Finanzterminkontrakthandel abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und die durch diesen Eintritt entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Lieferung und Annahme von Wertpapieren zu erfüllen; das KWG, BGBl. Nr. 63/1979 in der geltenden Fassung, ist auf die Abwicklungsstellen hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte nicht anzuwenden, jedoch darf die Abwicklungsstelle darüberhinaus keine Bankgeschäfte betreiben und nicht selbst am Börsenhandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben der Aufsichtsbehörde, der Börsekammer und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.“

Geltender Text

„5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.“

„(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich den Insiderregeln der Börse zu unterwerfen.“

„§ 44. (1) Verstößt ein Börsesensal gegen die Pflichten des § 36 Abs. 2 und 4, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben.“

„(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums Bedacht zu nehmen.“

„(3) Die Aufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Gefahr in Verzug und Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,
2. einzelne oder alle Mitglieder der Börsekammer ihrer Funktion entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung

Novellentext

17. § 33 Abs. 2 Z 5:

„5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist.“

18. § 36 Abs. 6:

„(6) Sofern Sensale sind gemäß Abs. 5 eines oder mehrerer Gehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 zur Hintanhaltung von Insidergeschäften zu treffen.“

19. Im § 44 Abs. 1 lautet der Verweis auf „die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4“ nunmehr „die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4 bis 6.“

20. § 45 Abs. 2:

„(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums Bedacht zu nehmen. Verletzt ein Organ der Börsekammer (§ 4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so haben die zuständigen Aufsichtsbehörden unbeschadet der bei Gefahr in Verzug gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist.“

21. § 45 Abs. 3 und 4:

„(3) Bei Gefahr in Verzug oder, wenn einem Auftrag gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht entsprochen wird, haben die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit zu treffen,
2. einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer ihrer Funktion zu entheben, wenn diese beharrlich ihre

Geltender Text

- gewahrt werden kann. In diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.

(4) Die Organe der Börsekammer, die Abwicklungsstellen, die Börsensale und die Freien Makler haben den Aufsichtsbehörden und den von ihnen gemäß § 46 bestellten Börsekommissären jederzeit alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu gewähren. Dies gilt auch, wenn diese Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.“

„(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 bis 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen.“

„(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Organe der Börsekammer rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen zu übersenden.“

Novellentext

- Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.

(4) Die Organe der Börsekammer, die Abwicklungsstellen, die Börsensale und die Freien Makler haben den Aufsichtsbehörden und den von ihnen gemäß § 46 bestellten Börsekommissären jederzeit alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu gewähren. Erfolgt der Börsenhandel oder dessen Abwicklung automationsunterstützt oder durch ein vollautomatisiertes Handelssystem, so ist den Aufsichtsbehörden und den Börsekommissären (Stellvertretern) in gleicher Weise die jederzeitige Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.“

22. § 45 Abs. 6:

„(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 bis 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen. Die Kosten von Aufsichtsmaßnahmen und Untersuchungen, die durch einzelne Mitglieder, Emittenten, Sensale oder Abwicklungsstellen verursacht werden, sind der betreffenden Börse von diesen zu ersetzen.“

23. § 45 Abs. 7:

„(7) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt im Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1990 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S. Die Vollstreckung solcher Bescheide durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich.“

24. § 46 Abs. 2:

„(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Vollversammlung, ausgenommen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3, und ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 und 2) rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen,

Geltender Text

„§ 48. (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, ohne daß diese Veranstaltung eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen)
2. an Winkelbörsen gemäß Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,

Novellentext

einschließlich jener, von deren Teilnahme sie gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, die Börseversammlungen zu besuchen.“

25. § 47 a:

Internationale Zusammenarbeit:

„§ 47 a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Börsenaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit jene Auskünfte von ausländischen Börsenaufsichtsbehörden einholen, die im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen österreichischen Börsenwesen oder im Interesse des Anlegerschutzes oder zur sonstigen Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum (§ 75 a.) bleiben unberührt.“

26. § 48:

„§ 48. (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt, ohne daß diese Veranstaltung oder dieses Handelssystem eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),
2. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,

Geltender Text

4. durch ungebührliches Verhalten den ordnungsgemäßen Handelsablauf und die Ruhe und Ordnung an der Börse stört,
 5. an der Börse Geschäfte über Verkehrsgegenstände schließt, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind oder deren Handel ausgesetzt ist,
 6. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 24 oder § 45 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 45 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
 7. die ihm gemäß den §§ 91 bis 93 obliegenden Informationspflichten betreffend die Änderung bedeutender Beteiligungen nicht erfüllt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen des § 47 das Wort „Börse“ oder „Börsesensal“ mißbräuchlich verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.“

Novellentext

3. an der Börse Geschäfte über Verkehrsgegenstände abschließt, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind oder deren Handel ausgesetzt ist,
4. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 24 oder § 45 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 45 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
5. die ihm gemäß den §§ 91 bis 93 obliegenden Informationspflichten betreffend die Änderung bedeutender Beteiligungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
6. als Emittent die Veröffentlichungspflichten gemäß den §§ 83 Abs. 4, 87 und 93 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
7. als Börsemitglied die ihm gemäß § 18 Z 1 bis 3 und 5 und § 65 obliegenden Pflichten verletzt,
8. als Börsemitglied mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschluß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 2,
9. Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Z 6 oder 7 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Wer

1. durch ungebührliches Verhalten den ordnungsgemäßen Handelsablauf und die Ruhe und Ordnung an der Börse stört,
2. an Winkelbörsen gemäß Abs. 1 Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. als Rechnungsprüfer nicht rechtzeitig den Bericht gemäß § 12 Abs. 2 der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegt,
4. als Börsebesucher die ihm gemäß §§ 18 Z 1 und 20 Abs. 4 obliegenden Pflichten verletzt,
5. als Börsebesucher mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschluß des Exekutivausschuß gemäß § 69 Abs. 2,
6. entgegen den Bestimmungen des § 47 das Wort „Börse“ oder „Börsesensal“ mißbräuchlich verwendet,

(3) Der Versuch ist strafbar.“

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 Z 1, 4 und 5 und gemäß § 44 Abs. 1 werden in erster Instanz vom Börsepräsidenten ausgesprochen. Das VStG ist anzuwenden.“

27. § 48 a bis § 48 c:

Mißbrauch von Insiderinformationen

„§ 48 a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er solche Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

Geltender Text

Novellentext

1. Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die Z 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indeklauseln, die in Z 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

§ 48 b. Alle Banken im Sinne des KWG, Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG, BGBl. Nr. 569/1978 und Pensionskassen im Sinne des PKG, BGBl. Nr. 281/1990, jeweils in der geltenden Fassung, haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften die in § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu treffen.

Strafzinsen

§ 48 c. (1) Die Börsekammer hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch von S 1 000;
2. 0,5 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1 000; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 1 vH pro Tag.

(2) Die Börsekammer ist berechtigt, die Abwicklungsstelle mit der Einhebung der Zinsen gemäß Abs. 1 zu betrauen, wenn dies auf Grund der technischen Einrichtung der Abwicklungsstelle zweckmäßig ist.

(3) Die Gemäß Abs. 1 von der Wiener Börsekammer vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Wiener Börsfonds zu.“

28. § 49 Abs. 3:

„(3) Die Wiener Börsekammer hat den Wiener Börsfonds gemäß den Grundsätzen der Kostendeckung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen

Geltender Text

„In jenen Wahlkreisen, in denen nur ein Börserat zu wählen ist, ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt.“

„§ 53. (1) Bleiben nach Abschluß der Wahl Börseräte unbesetzt oder lehnen gewählte Personen die Annahme der Wahl ab, so ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wahl eine Nachwahl vorzunehmen. In diesem Fall sind die Wählerlisten der Hauptwahl nicht neuerlich aufzulegen, der Nachwahltag ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Hauptwahl.“

„§ 56. (1) Die Vollversammlung bestimmt, ob der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf oder durch zwei oder sämtliche dieser Handelsarten erfolgt.“

„§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag, zumindest einmal nach Börseschluß, unter Aufsicht des Börsekommissärs zu erfolgen. Grundlage sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie Daten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Das Statut hat zu

Novellentext

Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten und dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 Rechnung zu legen.“

29. § 50 Abs. 1:

„§ 50. (1) Die Wiener Börsekammer besteht aus 24 gewählten, vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräten und einem von der Oesterreichischen Nationalbank entsandten Börserat.“

30. § 50 Abs. 3 letzter Satz:

„Für jeden Börserat ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt.“

31. Im § 53 Abs. 1 wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn in einem Wahlkreis, in dem nur ein Börserat zu wählen ist, sowohl der Börserat als auch die Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden.“

32. § 56 Abs. 1:

„§ 56. (1) Die Vollversammlung bestimmt die Art des Börsehandels unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel, die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums, die Wirtschaftlichkeit, die Art der Handelsgegenstände und das Ausmaß der Umsätze. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf und durch verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch ein Börsemitglied (Market Maker). Auch die Verwendung mehrerer Handelsarten an einer Börse ist zulässig.“

33. § 59:

„§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag zumindest einmal zu erfolgen. Erfolgt der Handel durch Vermittler, so sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte für die Kursermittlung maßgeblich. Das Statut hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

Geltender Text

bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; diesfalls sind die von den Sensalen angeschriebenen Preise die amtlichen Kurse.

(2) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident auf Grund der Orderlage der Sensale unverzüglich zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über einen Einspruch, den der Börsekommissär gegen die Richtigkeit eines nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurses erhebt, muß nicht eingeholt werden, wenn auf Grund des Einspruchs der Kurs unverzüglich berichtigt wird.

(5) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurse im Kursblatt zu sorgen. Erfolgt die Kursermittlung gemäß Abs. 2 in einem laufenden System, so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist jedoch börsetäglich stets nur ein amtlicher Kurs zu veröffentlichen.“

„(3) Werden die Bücher automationsunterstützt hergestellt, dann sind die Ausdrücke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterschreiben.“

Novellentext

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.

(2) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf oder durch Market Maker, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident unverzüglich auf Grund der Orderlage zu entscheiden.

(4) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse im Kursblatt zu sorgen. Bei Handelsgegenständen die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schlußkurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsetägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die Kursermittlung in einem laufenden System (Abs. 2), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(5) Die Ermittlung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt unter Anwendung der vorstehenden Absätze, wobei beim Handel durch Vermittler die von den Freien Maklern abgeschlossenen Geschäfte maßgeblich sind.“

34. § 60 Abs. 3:

„(3) Werden die Bücher automationsunterstützt geführt, so sind entweder die Ausdrücke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterfertigen oder auf Datenträgern gespeichert der Börsekammer börsetäglich zusammen mit einer unterfertigten Vollständigkeitserklärung des Vermittlers zu übergeben.“

Geltender Text

„die Unterschrift des Vermittlers kann unterbleiben, wenn die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt wird.“

„§ 63. (1) Der Börsensensal ist verpflichtet, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, wenn beide Vertragspartner Börsemitglieder sind und die Abwicklung in einem Abwicklungsverfahren erfolgt, für das Kautio gestellt wird.“

„(2) (Verfassungsbestimmung) Gegen die Versagung der Zulassung ist die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat zulässig.“

„(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66 und 70 bis 73 nicht vorliegen;“

„(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt, . . .“

Novellentext

35. § 62 Abs. 2 2. Halbsatz:

„wird die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt, so entfällt die Unterschrift des Vermittlers, die Tagebuchzahl darf entfallen, wenn die jederzeitige Auffindbarkeit des Geschäftsfalles auf andere Weise gewährleistet ist.“

36. § 63 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nachstehende Wortfolge angefügt:

„es sei denn, daß das Börsegeschäft nicht zeitgerecht erfüllt wird.“

37. (Verfassungsbestimmung) § 64 Abs. 2:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat ist zulässig

1. gegen die Versagung der Zulassung,
2. gegen den Widerruf der Zulassung (Abs. 5),
3. gegen eine Entscheidung des Kartenausschusses, mit der gemäß § 16 Abs. 3 eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit verfügt wird;

aufschiebende Wirkung darf der Berufung nur zuerkannt werden, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet werden. Der Berufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem Beisitzer, der dem aktiven Richterstand angehört, und einem weiteren Beisitzer. Die Mitglieder sind vom Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei er bei der Bestellung des Richters das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen hat. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn ein Mitglied dauernd an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder seine Pflichten gröblich verletzt, so ist es seiner Funktion zu entheben, und an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.“

38. § 64 Abs. 4 erster Halbsatz:

„(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 nicht vorliegen;“

39. § 64 Abs. 5:

„(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 4 nachträglich wegfällt, . . .“

Geltender Text

„§ 65. Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsetäglich an die Börsekammer zu melden. Die Börsekammer hat diese Meldungen spätestens am darauffolgenden Börsetag zu veröffentlichen.“

„(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Schuldverschreibungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit sind:

Novellentext

40. § 64 a:

„§ 64 a. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufungssenates gemäß § 64 Abs. 2 erhalten für Reiseauslagen die Vergütungen nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und für die sonstigen Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Jeder Wertpapierbörse ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vorstehend angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat.“

41. § 65:

„§ 65. (1) Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsetäglich an die Börsekammer zu melden und im Bekanntmachungsblatt gemäß Abs. 2 spätestens am darauffolgenden Börsetag zu veröffentlichen. Die Börsekammer hat die erhaltenen Meldungen aufzubewahren und insbesondere zum Zweck der Untersuchung bei Verdacht von Insidergeschäften zu verwenden.

(2) Alle Börsemitglieder gemäß Abs. 1 haben gemeinsam für die Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes zu sorgen. Die Herausgabe und Veröffentlichung kann auch der Börsekammer mit deren Einverständnis gegen ein den Aufwand deckendes Entgelt übertragen werden. Diesfalls entfällt die gesonderte Meldung an die Börsekammer gemäß Abs. 1, wenn die zu veröffentlichenden Umsatzdaten am Tage des außerbörslichen Geschäftes bei der Börsekammer einlangen. Die Meldung und die Veröffentlichung sind für jedes Wertpapier gemäß Abs. 1 nach Stückumsatz und Wertumsatz im An- und Verkauf aufzugliedern.“

42. Im § 66 Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aktiengesellschaft muß jedoch jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlichen haben.“

43. § 66 Abs. 5:

„(5) Schuldverschreibungen einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit müssen für die Zulassung zum amtlichen Handel uneingeschränkt handelbar sein, der Zulassungsantrag muß sich auf alle

Geltender Text

1. Die Schuldverschreibungen müssen uneingeschränkt handelbar sein.
2. Der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung muß sich auf alle Schuldverschreibungen einer Emission beziehen.“

„(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68 und 70 bis 73 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen.“

„§ 69. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag eines Börsemitgliedes, der von mindestens einem weiteren Mitglied unterstützt werden muß, gestatten, daß auch andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Wertpapiere an der Börse gehandelt werden dürfen, wenn dadurch der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr nicht beeinträchtigt werden und der Anlegerschutz nicht verletzt wird. Der Anlegerschutz gilt insbesondere dann als gewahrt, wenn das Publikum erkennen kann, daß die Anforderungen dieses Bundesgesetzes, die an Emittenten und deren amtlich notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, nicht gelten, und wenn die Druckausstattung der Wertpapierurkunden dem § 70 entspricht.“

Novellentext

Schuldverschreibungen einer Emission beziehen. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind an jeder Wertpapierbörse zur amtlichen Notierung zugelassen.“

44. § 67 Abs. 2 erster Satz:

„(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen.“

45. (Verfassungsbestimmung) § 67 Abs. 5:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum geregelten Freiverkehr oder den Widerruf der Zulassung ist der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 zuständig.“

46. § 69:

„§ 69. (1) Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Verkehrsgegenstände dürfen an der Börse nur unter folgenden Voraussetzungen gehandelt werden:

1. Der beabsichtigte Handel und die Handelsart (§ 56 Abs. 1) muß von mindestens zwei Börsemitgliedern dem Exekutivausschuß gemeldet werden;
2. der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden;
3. die Druckausstattung der Wertpapierurkunden muß dem § 70 entsprechen;
4. der Emittent hat nicht bis zum Ablauf einer Frist von 4 Wochen ab seiner durch die Antragsteller nachzuweisenden Verständigung vom geplanten Handel seiner Wertpapiere dem widersprochen;
5. die Einhaltung des KMG, BGBl. Nr. 625/1991, ist durch Vorlage des entsprechenden Prospektes oder die Anführung der allfälligen Ausnahme von der Prospektpflicht bei der Meldung gemäß Z 1 zu bescheinigen;
6. weder im Prospekt noch in Werbemitteln darf mit einer Zulassung zum Börsehandel geworben werden, noch sonst in einer Weise auf den Handel an der Börse hingewiesen werden, der beim anlagesuchenden Publikum den Anschein erweckt, daß die Wertpapiere einer formellen Zulassung oder Prüfung unterzogen wurden;
7. unbeschadet der Z 6 hat jede Werbung den deutlichen Hinweis zu enthalten, daß die Anforderungen des Börsengesetzes, die an Emittenten und

Geltender Text

(2) Ausländische Emittenten sind vom Antragsteller nach Tunlichkeit, inländische Emittenten jedenfalls über den beabsichtigten Handel an der Börse zu informieren. Die Zustimmung des Emittenten ist für die Aufnahme des Handels eines Wertpapiers gemäß Abs. 1 nicht erforderlich, jedoch kann der Exekutivausschuß den Handel untersagen, wenn der Emittent wegen Verletzung seiner Interessen widerspricht.

(3) Der Antrag sowie die Entscheidung über die Aufnahme des Handels sind durch Aushang im Börsesaal und in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt bekanntzumachen. Der Exekutivausschuß entscheidet über die Art der Preisfeststellung, wobei auch die verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch das antragstellende Mitglied zulässig ist, sofern die festgestellten Preise nicht unter Berücksichtigung der österreichischen und internationalen Marktdaten als mißbräuchliche Abweichung vom wahren Marktwert anzusehen sind. Die Veröffentlichung der Preise hat in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt in solcher Form zu erfolgen, daß die Trennung dieses Wertpapierhandels vom amtlichen Handel und vom geregelten Freiverkehr deutlich erkennbar ist.

(4) Die Börsekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den Handel gemäß Abs. 1 eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.“

Novellentext

an deren im amtlichen Handel notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelte Wertpapiere gestellt werden, im sonstigen Wertpapierhandel nicht gelten. Wird außer mit dem Prospekt durch keine anderen Werbemittel geworben, so ist der Prospekt mit diesem Hinweis zu versehen oder zu ergänzen.

(2) Wird der Handel nicht innerhalb von vier Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 untersagt, so darf der Handel im Börsesaal aufgenommen werden; diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn die dem Emittenten gemäß Abs. 1 Z 4 zustehende Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Meldungen über einen beabsichtigten Handel gemäß Abs. 1 Z 1 sind unter Hinweis auf die vorstehenden Fristen durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen. Der Exekutivausschuß hat den Handel unverzüglich zu untersagen, wenn ihm bekannt wird, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Der Untersagungsbeschluß ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen.

(3) Die Preise im sonstigen Wertpapierhandel dürfen nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann entweder durch gemeinschaftliche Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes durch die Teilnehmer am sonstigen Wertpapierhandel erfolgen oder durch die Börsekammer mit deren Zustimmung gegen angemessenes Entgelt. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z 6 und 7 anzuwenden.

(4) Die Börsekammer ist außer dem Fall des Abs. 3 weiters berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den sonstigen Wertpapierhandel eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.“

47. § 72 Abs. 4:

„(4) Der Exekutivausschuß hat über Zulassungsanträge gemäß Abs. 1 innerhalb von 10 Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In diese Frist

Geltender Text

„(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent dem Auftrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.“

1. für die amtliche Notierung die im entsprechenden Schema der Anlagen A bis H vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den Anlagen I und J vorgesehenen Angaben zu enthalten.“

„(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen.“

Novellentext

sind jedoch jene Zeiträume nicht einzurechnen, die für die Einholung einer Auskunft vom Emittenten gemäß § 73 Abs. 1 oder deren Veröffentlichung gemäß § 73 Abs. 2 oder durch das Verfahren gemäß § 75 a erforderlich sind oder durch eine Behebung von Formgebrechen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 verursacht werden; die Behebung solcher Formgebrechen ist vom Generalsekretär zu veranlassen.“

48. § 73 Abs. 2:

„(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent diesem Auftrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.“

49. § 74 Abs. 2 Z 1 und 2:

1. für die amtliche Notierung die in den entsprechenden Schemata der Anlagen A bis J vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den entsprechenden Schemata gemäß den Anlagen A bis C zum KMG vorgesehenen Angaben zu enthalten.“

50. § 74 Abs. 3:

„(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J oder A bis C gemäß Anlagen zum KMG geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen.“

51. § 74 Abs. 4:

„(4) Bei Wertpapieren, die Rechte aus der Veranlagung in Immobilien verbriefen, sind Zusatzangaben gemäß dem Schema der Anlage D zum KMG zu erstellen.“

52. § 75 Abs. 1 Z 1:

1. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und von EWR-Staaten;“

53. § 75 a:

Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum

„§ 75 a. (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens (EWR-Staat), dessen Aktien zum amtlichen Handel in diesem Staat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, so hat der Exekutivausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates einzuholen. Der Emittent hat die Börsen, an denen seine Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Zulassungsantrag zu nennen.

(2) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in jenem Staat, so hat der Exekutivausschuß vorbehaltlich des Absatzes 3 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 74 entsprechend anzuerkennen, sofern dem Exekutivausschuß eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staats über die erfolgte Billigung des Prospekts als Voraussetzung für die Zulassung zum amtlichen Handel im anderen EWR-Staat vorliegt. Der Exekutivausschuß kann jedoch vor seiner Anerkennung vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(3) Hat die Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt der Exekutivausschuß den Prospekt nach Abs. 2 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung auch nach diesem Bundesgesetz zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen oder Abweichungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche den Exekutivausschuß veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bundesgesetzes einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in einem anderen EWR-Staat, der nicht sein Sitzstaat ist, so sind die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen EWR-Staats gebilligt werden soll.

(5) Wird ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel für ein Wertpapier gestellt, das seit weniger als sechs Monaten an einer Börse in einem anderen EWR-Staat amtlich zugelassen ist, so ist der Prospekt, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anzuerkennen. Diese Anerkennung kann jedoch von einer Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache, einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig gemacht werden.

(6) Als Prospekt für die Zulassung zum amtlichen Handel hat der Exekutivausschuß auch einen Prospekt anzuerkennen, der vor weniger als 3 Monaten vor dem Zulassungsantrag an der inländischen Börse erstellt wurde und der von der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Staates als den Art. 7, 8 oder 12 der Richtlinie 89/289/EWG entsprechend erstellt, gebilligt wurde. Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Die Organe der Börsekammer und der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 arbeiten mit den Zulassungsstellen in den anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammen und tauschen die hierfür erforderlichen Informationen aus. Die Übermittlung von Angaben ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten die mit der Zulassung befaßten Personen einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der aus ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse unterliegen.“

54. § 79 Abs. 5:

„(5) Emittenten, deren Wertpapiere gemäß § 66 Abs. 5 zweiter Satz zugelassen sind, haben der Börsekammer vor der Festsetzung des ersten Notierungstages gemäß Abs. 2 im Wege einer Bank, die Mitglied dieser Börse ist, die gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 zu veröffentlichenden Angaben zu übermitteln.“

Geltender Text

„§ 80. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapiers, das auf Grund eines Prospektes zur amtlichen Notierung zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner . . .“

„(6) Auf Wertpapiere des Bundes ist Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 nicht anzuwenden.“

„(5) Kein Emittent darf für die Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere Wertpapiertransaktionen unter Ausnutzung der Kenntnis unveröffentlichter Tatsachen vornehmen, die andere Anleger dadurch schädigen können, daß die Kursentwicklung dieser Wertpapiere durch die unveröffentlichte Tatsache oder die im Zusammenhang damit stehenden Transaktionen beeinflußt wird. Alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten haben sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börse sieben Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes.

(6) Der Konventionalstrafvertrag kann weiters vorsehen, daß die Beschäftigung von Personen durch den Emittenten als vertragswidrig im Sinne des Konventionalstrafvertrages gilt, wenn diese auf Grund ihrer Stellung beim Emittenten Insiderinformationen (Abs. 5) erlangen können und trotz Aufforderung durch die Börse die Teilnahme am Konventionalstrafvertrag verweigern.“

Novellentext

55. § 80 Abs. 1:

„§ 80. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapiers, das auf Grund eines Prospektes zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner . . .“

56. § 81 Abs. 6:

„(6) Für Wertpapiere des Bundes ist keine Zulassungsgebühr zu entrichten.“

57. § 82 Abs. 5 und 6:

„(5) Jeder Emittent hat zur Hintanhaltung von Insidergeschäften

1. seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätigen Personen über das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48 a) zu unterrichten,
2. interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

(6) Jeder Emittent hat das Publikum und die Börsekammer unverzüglich zu informieren, wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, den Kurs seiner amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere erheblich zu beeinflussen; § 83 Abs. 4 gilt sinngemäß. Er hat weiters den informierten Personen im Sinne des Abs. 5 Z 1 eine den Umständen des Falles angemessene Sperrfrist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Information aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um den Mißbrauch der Information hintanzuhalten. Wenn von den genannten Personen vor Ablauf der Sperrfrist Wertpapiergeschäfte getätigt, so müssen diese beweisen, daß kein Informationsmißbrauch vorliegt.“

58. § 84 Abs. 7:

„(7) Der Emittent hat unverzüglich jede Änderung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, insbesondere solche Änderungen, die sich aus einer Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze ergeben. Des weiteren hat der Emittent unverzüglich Neuemissionen von Anleihen, und

„(1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von sieben Tagen den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 10 vH, 25 vH, 50 vH, zwei Drittel und 75 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.“

„(3) Beziehen sich die Optionen oder Finanzterminkontrakte auf Aktien, so ist bei der Einbringung des Zulassungsantrages vom Antragsteller nachzuweisen, daß der Emittent der Aktien von der beabsichtigten Antragstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Emittent der Aktien innerhalb von vier Wochen der Zulassung wegen Verletzung seiner berechtigten Interessen widersprechen. Der Exekutivausschuß darf den Zulassungsantrag nicht vor Ablauf dieser Frist bewilligen, es sei denn, daß sich der Emittent der Aktien

insbesondere auch die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, öffentlich bekanntzumachen. Bezieht sich die amtliche Notierung auf Anleihen mit Umtausch- oder Bezugsrecht, so muß der Emittent alle Änderungen der Rechte veröffentlichen, die mit den verschiedenen Gattungen der Wertpapiere verbunden sind, auf die sich die Umtausch- oder Bezugsrechte beziehen.“

59. § 87 Abs. 1:

„§ 87. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, haben über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht gemäß § 78 Abs. 1 zu veröffentlichen, der dem anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bietet.“

60. § 87 Abs. 9:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten auch für Emittenten von amtlich notierten Wertpapieren über Partizipationskapital und Genußrechte gemäß § 174 AktG.“

61. § 91 Abs. 1:

„(1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von sieben Tagen den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 25 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.“

62. § 95 Abs. 3:

„(3) Beziehen sich die Optionen oder Finanzterminkontrakte auf Aktien, so ist bei der Einbringung des Zulassungsantrages vom Antragsteller nachzuweisen, daß der Emittent der Aktien von der beabsichtigten Antragstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Emittent der Aktien innerhalb von vier Wochen der Zulassung wegen Verletzung seiner berechtigten Interessen widersprechen. Der Optionsausschuß darf den Zulassungsantrag nicht vor Ablauf dieser Frist bewilligen, es sei denn, daß sich der Emittent der Aktien ausdrücklich

Geltender Text

ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß über seine Aktien an einer österreichischen Börse Optionen oder Finanzterminkontrakte gehandelt sowie dafür Kurse veröffentlicht werden. Ein nach Ablauf der vierwöchigen Frist erhobener Einspruch des Emittenten der Aktien ist vom Exekutivausschuß nur dann zu berücksichtigen, wenn der Emittent einen ihm durch den Optionen- oder Terminkontrakthandel drohenden Schaden glaubhaft macht. Jedoch gilt die Rücknahme der Zulassung durch den Exekutivausschuß selbst in diesem Fall nicht für zum Zeitpunkt des Einspruchs noch schwebende Geschäfte.“

„11. (Zu §§ 91 bis 93)

Die Bestimmungen der §§ 91 bis 93 treten am 1. Jänner 1992 in Kraft. Natürliche und juristische Personen, die 10 vH oder mehr Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 91 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 31. März 1992 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von den von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 91 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.“

Novellentext

schriftlich damit einverstanden erklärt, daß über seine Aktien an einer österreichischen Börse Optionen oder Finanzterminkontrakte gehandelt sowie dafür Kurse veröffentlicht werden. Ein nach Ablauf der vierwöchigen Frist erhobener Einspruch des Emittenten der Aktien ist vom Optionsausschuß nur dann zu berücksichtigen, wenn der Emittent einen ihm durch den Optionen- oder Terminkontrakthandel drohenden Schaden glaubhaft macht. Jedoch gilt die Rücknahme der Zulassung durch den Optionsausschuß selbst in diesem Fall nicht für zum Zeitpunkt des Einspruchs noch schwebende Geschäfte.“

63. § 96 Z 11:

„11. a) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 93 treten am 1. Jänner 1992 in Kraft. § 91 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft. Natürliche und juristische Personen, die 10 vH oder mehr Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 91 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 31. März 1992 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von den von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 91 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.

b) Natürliche und juristische Personen, die 5 vH bis 10 vH oder 90 vH oder mehr der Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 91 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 1993 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von den von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 91 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.

64. § 96 Z 12 und 13:

„12. (zu § 82 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993) Hinsichtlich des auf Grund § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1989 von der Wiener Börsekammer erstellten Konventionalstrafvertrages gilt: Jede Vertragspartei ist ab dem 1. Oktober 1993 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Geltender Text

- „1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28 und 80 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz und 82 Abs. 5 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;“

Novellentext

Wiener Börsekammer das Vertragsverhältnis zu lösen. Auf zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung (Einlangen der Erklärung bei der Börsekammer) bereits fällige Konventionalstrafen sind jedoch noch die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1989 anzuwenden.

13. (zu § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993) Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 erlöschen die an bestehende Abwicklungsstellen gemäß § 4 KWG erteilten Konzessionen zum Betrieb von Bankgeschäften; jedoch sind auch nach diesem Zeitpunkt die im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 getätigten Geschäfte von Abwicklungsstellen, die von der Börsekammer gemäß der vorgenannten Bestimmung betraut wurden, Händlergeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Kapitalverkehrssteuergesetz, DRGBl. I, S. 1058, in der geltenden Fassung.“

65. § 97 Abs. 3:

„(3) Die allerhöchste EntschlieÙung vom 24. September 1860 tritt mit 1. Jänner 1994 auÙer Kraft.“

66. § 101 Z 1 und 3:

- „1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48 a und 80 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz und 64 a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;“

67. § 102:

„§ 102. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 Z 4 und 5, 12 Abs. 2, 14 Z 4, 15 Abs. 4, 18 Z 5, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 bis 5, 25 Abs. 2 bis 4, 26 Abs. 3, 33 Abs. 2 Z 5, 36 Abs. 6, 44 Abs. 1, 45 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, 46 Abs. 2, 47 a, 48, 48 a, 48 b, 49 Abs. 3, 53 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 4 und 5, 64 a, 66 Abs. 1 Z 3, 67 Abs. 2 und 5, 69, 72 Abs. 4, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2 Z 1 und 2, sowie Abs. 3 und 4, 80 Abs. 1, 81 Abs. 6, 82 Abs. 5 und 6, 87 Abs. 9, 91 Abs. 1, 95 Abs. 3, 96 Z 11 bis 13, 101 Z 1 und 3, sowie Schema E Kapitel 5 Z 1 lit. a) und die Anlagen I und J in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

Geltender Text

Novellentext

52

(3) Die §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 sind erstmals bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Vollversammlung der Wiener Börsekammer anzuwenden; anlässlich dieser Vollversammlung hat eine Wahl der Mitglieder des Optionsausschusses für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Börseräte stattzufinden. Die beiden gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 vom Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellenden Börseräte sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 3 bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 laufenden Funktionsperiode der Börseräte (Vollversammlung) nicht anzurechnen.

(4) § 50 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 ist bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Wahl der Börseräte der Wiener Börsekammer erstmals anzuwenden.

(5) Die §§ 16, 48 c, 65, 66 Abs. 5, 75 Abs. 1 Z 1, 79 Abs. 5 und 84 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(6) § 75 a tritt mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

(7) Verordnungen zu den in den Abs. 2 bis 6 genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 können nach Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlassen werden. Solche Verordnungen treten gleichzeitig mit den Bestimmungen in Kraft, auf Grund deren sie erlassen wurden. Die Bestellung von Börseräten gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 kann nach Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993 schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen. Die so bestellten Börseräte haben ihr Amt bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Vollversammlung der Börsekammer anzutreten.“

68. Anlage E Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a:

„a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

„a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

1110 der Beilagen

Geltender Text

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet der Exekutivausschuß, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.“

Novellentext

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist § 89 anzuwenden. Der Exekutivausschuß entscheidet, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

Stellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluß und einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt beizufügen, der Exekutivausschuß kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nicht konsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt beizufügen, wenn der nicht beigefügte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung eines Prospektes, dessen Angaben nach dem Schema E in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu erstellen waren, ist in der selben Art und Weise wie der Prospekt, auch der Jahresabschluß für das letzte Geschäftsjahr zu veröffentlichen.“

69. In den Anlagen I und J werden die bisherigen Schemata durch folgende Schemata I und J ersetzt:

„Anlage I

Schema I

ZUSATZSCHEMA FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG, DIE VON EINER JURISTISCHEN PERSON GARANTIRT WERDEN

Angaben gemäß Schema B, Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten. Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen. Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen.

Geltender Text

Novellentext

54

Schema J

Anlage J

SONDERSCHEMA FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EMITTENTEN, DIE KEINE ANDERE TÄTIGKEIT AUSÜBEN, ALS DIE ANSAMMLUNG VON KAPITAL, UM ES DER MUTTERGESELLSCHAFT ODER EINEM UNTERNEHMEN, DAS MIT DIESER VERBUNDEN IST, ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, WENN DIE MUTTERGESELLSCHAFT FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN GARANTIERT

1. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1, 2, 3, 5 und 6 in Bezug auf den Emittenten
2. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen. Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen.“

Artikel II

Bundesgesetz über die Neuregelung der Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds (Börsenfondsgesetz 1992)

§ 1. (1) Der Wiener Börsenfonds ist eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er besteht insbesondere aus dem Börsegebäude und dem sonstigen Börsevermögen. Der Börsenfonds ist von der Wiener Börsekammer ausschließlich zum Zweck der Mittelaufbringung für den Börsebetrieb nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten. Die Börsekammer hat dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 BörseG Rechnung zu legen.

(2) Der Börsenfonds haftet für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Wiener Börsekammer. Im Falle der Auflösung der Börsekammer oder der nicht nur vorübergehenden Schließung der Börse ist er vorbehaltlich der Ansprüche, für die er haftet, für Zwecke des österreichischen Kapitalmarktes zu verwenden. Die Entscheidung über die Art der Verwendung trifft der

1110 der Beilagen

Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der letzten Börsekammer.

§ 2. (1) Die Wiener Börsekammer ist ermächtigt, von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen, deren Wertpapiere im amtlichen Handel an der Wiener Börse notieren, unter Beachtung der im § 11 Abs. 2 BörseG genannten Grundsätze einen jährlichen Beitrag zum Börsenfonds in folgender Höhe durch Verordnung festzusetzen:

Vom Gesamtkurswert, wenn dieser jedoch unter dem Gesamtnennwert liegt, vom Gesamtnennwert

1. bei Aktien 1/10 bis 4/10 vom Tausend,
2. bei anderen Wertpapieren 1/30 bis 1/10 vom Tausend, für ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht weniger 10 000 S und nicht mehr als 80 000 S.

(2) Für Aktiengesellschaften und andere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, gilt jeweils die Hälfte der gemäß Abs. 1 festzusetzenden Beträge.

§ 3. (1) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist von der Wiener Börsekammer in österreichischen Schilling für das jeweilige Kalenderjahr im vollen Jahresausmaße im vorhinein zu bemessen. Die Abstattung hat in zwei Halbjahresraten zu erfolgen. Im Falle der Löschung der Notierung ist der letzte Beitrag für jenes Kalenderhalbjahr zu entrichten, in dem die Löschung erfolgte. Neu in die Beitragspflicht tretende Unternehmungen haben den Beitrag vom nächsten der Einschaltung in das amtliche Kursblatt folgenden Monat an nach Verhältnis des noch laufenden Restes des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Als Stichtage für die Feststellung des maßgebenden Kurswertes gelten der 30. Juni und der 31. Dezember des dem Beitragsjahre vorausgehenden Kalenderjahres bzw. die letzten Börsetag der Kalenderhalbjahre in der Weise, daß der Bemessung der Durchschnitt dieser beiden Kurswerte zugrunde zu legen ist. Ist an diesen Börsetagen die betreffende Notiz im „amtlichen Kursblatt der Wiener Börse“ nicht enthalten, so ermittelt die Wiener Börsekammer als Bemessungsgrundlage einen Schätzwert auf Grund der Marktlage an diesen Tagen.

(3) Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten, und zwar am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, im vorhinein an die Börsekammer zu entrichten.

§ 4. Die zu entrichtenden Börsenfondsbeiträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 5. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 6. Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, durch das die gemäß Gesetz vom 11. April 1876, RGBl. Nr. 62, bestehende Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds, neu geregelt wird (Börsenfondsnovelle), BGBl. Nr. 240, in der Fassung BGBl. Nr. 62/1953 tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.